

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz — VersRiLiG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des deutschen Rechts an die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 19. Dezember 1991 verabschiedete Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (91/674/EWG). Rechtsgrundlage der Richtlinie ist Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrages, der die Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen vorsieht. Die nationalen Rechte müssen bis zum 31. Dezember 1993 angepaßt werden. Die neuen Vorschriften müssen auf die nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Geschäftsjahre angewendet werden.

B. Lösung

Es wird ein Artikelgesetz vorgeschlagen, das ausschließlich bestehende Gesetze ändert. Die Anpassung des deutschen Rechts soll schwerpunktmäßig im Vierten Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs erfolgen, in dem sich bereits die entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute befinden, die durch das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz vom 30. November 1990 eingefügt worden sind. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie werden Versicherungsunternehmen verpflichtet, rechtsform- und größenunabhängig einen Jahresabschluß und einen Lagebericht sowie, wenn sie Mutterunternehmen eines Konzerns sind, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach harmonisierten Vorschriften aufzustellen, prüfen zu lassen und diese Unterlagen offenzulegen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet. Für die Länder können insoweit zusätzliche Kosten entstehen, als künftig im größeren Umfang als bisher Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte zu den Registern einzureichen sein werden. Die Zahl der neu offenlegungspflichtig werdenden Konzerne ist jedoch nicht sehr hoch, so daß den Ländern zusätzliche Kosten in einem wesentlichen Umfang nicht entstehen werden. Die den Ländern entstehenden Kosten werden zudem durch die Einnahmen aus der Hinterlegungsgebühr (§ 86 Abs. 2 der Kostenordnung) ausgeglichen.

Für die Versicherungsunternehmen können durch die Neuregelung zusätzliche Kosten ebenfalls dadurch entstehen, daß mehr Versicherungsunternehmen als bisher Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte zu erstellen und zu den Registern einzureichen haben. Da die Zahl der neu offenlegungspflichtig werdenden Konzerne jedoch nicht sehr hoch ist und diese Kosten im Vergleich zu den sonstigen Verwaltungsaufwendungen von Versicherungsunternehmen gering sind, ist nicht zu erwarten, daß das Gesetz meßbare Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungsprämien haben wird. Infolgedessen sind davon auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 410 01 — Ve 14/93

Bonn, den 26. August 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz — VersRiLiG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß
und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen
(Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz — VersRiLiG)*)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 240 Abs. 4 werden nach den Wörtern „bewegliche Vermögensgegenstände“ die Wörter „und Schulden“ eingefügt.
2. Dem § 248 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Aufwendungen für den Abschluß von Versicherungsverträgen dürfen nicht aktiviert werden.“
3. § 293 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „der Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „des Absatzes 1“ und die Angabe „der Absätze 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 und 4“ ersetzt.
4. Dem § 300 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ansätze, die auf der Anwendung von für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs geltenden Vorschriften beruhen, dürfen beibehalten werden; auf die Anwendung dieser Ausnahme ist im Konzernanhang hinzuweisen.“
5. § 330 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

- c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Absatz 1 ist auf Versicherungsunternehmen nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ungeachtet ihrer Rechtsform anzuwenden. Satz 1 ist auch auf Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Staat anzuwenden, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates; sie ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen. In die Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch nähere Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses im Rahmen der vorgeschriebenen Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie Vorschriften über den Ansatz und die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere die Näherungsverfahren, aufgenommen werden.“

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 kann bestimmt werden, daß Versicherungsunternehmen, auf die die Richtlinie 91/674/EWG nach deren Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG oder in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 oder 3 oder Artikel 3 der Richtlinie 79/267/EWG nicht anzuwenden ist, von den Regelungen des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts ganz oder teilweise befreit werden, soweit dies erforderlich ist, um eine im Verhältnis zur Größe der Versicherungsunternehmen unangemessene Belastung zu vermeiden; Absatz 1 Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden. In der Rechtsverordnung dürfen diesen Versicherungsunternehmen auch für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, für die Erstellung von Anhang und Lagebericht und Konzernanhang und Konzernlagebericht sowie für die Offenlegung ihrer Größe angemessene Vereinfachungen gewährt werden; hierbei sind die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu hören.“

6. In § 334 Abs. 4 werden nach der Angabe „§ 340“ die Wörter „und auf Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Abs. 1“ eingefügt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 374 S. 7).

7. Nach § 339 wird die Überschrift für den Vierten Abschnitt wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Vierter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute“ wird durch folgende Überschrift ersetzt: „Vierter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige“.

b) Nach der Überschrift für den Vierten Abschnitt wird folgende Überschrift für den Ersten Unterabschnitt eingefügt: „Erster Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute“.

8. In § 340 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Unterabschnitt“ ersetzt.

9. In § 340a Abs. 1 und § 340i Abs. 1 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „dieses“ das Wort „Abschnitts“ durch das Wort „Unterabschnitts“ ersetzt.

10. Nach § 340o wird folgender neuer Zweiter Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs angefügt:

„Zweiter Unterabschnitt
Ergänzende Vorschriften
für Versicherungsunternehmen

Erster Titel
Anwendungsbereich

§ 341

(1) Dieser Unterabschnitt ist auf Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind (Versicherungsunternehmen), sowie auf Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 341 k Abs. 2 und 3 ist außerdem auf Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Niederlassungen bestehen, bleiben unberührt.

(2) Auf öffentlich-rechtliche Krankenversorgungseinrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sowie auf die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt — Abteilung B — und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost ist dieser Unterabschnitt nicht anzuwenden.

Zweiter Titel
Jahresabschluß, Lagebericht

§ 341a

Anzuwendende Vorschriften

(1) Versicherungsunternehmen haben einen Jahresabschluß und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer zur Durchführung der Prüfung vorzulegen; die Frist des § 264 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.

(2) § 265 Abs. 6, §§ 267, 268 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2, §§ 276, 277 Abs. 1 und 2, § 279 Abs. 1 Satz 2, § 285 Nr. 8 Buchstabe a und § 288 sind nicht anzuwenden. Anstelle von § 247 Abs. 1, §§ 251, 265 Abs. 7, §§ 266, 268 Abs. 2 und 7, §§ 275, 285 Nr. 4 und 8 Buchstabe b sowie § 286 Abs. 2 sind die durch Rechtsverordnung erlassenen Formblätter und anderen Vorschriften anzuwenden. § 246 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, soweit abweichende Vorschriften bestehen. § 285 Nr. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die Angaben für solche finanzielle Verpflichtungen nicht zu machen sind, die im Rahmen des Versicherungsgeschäfts entstehen.

(3) Auf Krankenversicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend nach Art der Lebensversicherung betreiben, sind die für die Rechnungslegung der Lebensversicherungsunternehmen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Auf Versicherungsunternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder kleinere Vereine sind, sind § 152 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 170 bis 176 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden; § 160 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit er sich auf Genußrechte bezieht.

(5) Bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben oder deren Beiträge aus in Rückdeckung übernommenen Versicherungen die übrigen Beiträge übersteigen, verlängert sich die in Absatz 1 erster Halbsatz genannte Frist von vier Monaten auf zehn Monate, sofern das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt; die Hauptversammlung oder die Versammlung der obersten Vertretung, die den Jahresabschluß entgegennimmt oder festzustellen hat, muß abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes spätestens 14 Monate nach dem Ende des vergangenen Geschäftsjahres stattfinden.

Dritter Titel
Bewertungsvorschriften

§ 341b

Bewertung von Vermögensgegenständen

(1) Versicherungsunternehmen haben immaterielle Vermögensgegenstände, soweit sie entgelt-

lich erworben wurden, Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau und Vorräte nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten. Satz 1 ist vorbehaltlich Absatz 2 und § 341 c auch auf allein oder gemeinschaftlich gehaltene Kapitalanlagen anzuwenden, soweit es sich hierbei um Beteiligungen einschließlich der Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen und Rechte, sonstige Ausleihungen und Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft handelt. § 253 Abs. 2 Satz 3 darf, wenn es sich nicht um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt, nur auf die in Satz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände angewendet werden.

(2) Auf Kapitalanlagen, soweit es sich hierbei um Aktien einschließlich der eigenen Anteile, Investmentanteile sowie sonstige festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere handelt, sind die für das Umlaufvermögen geltenden § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, §§ 254, 256, 279 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 280 anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Namensschuldverschreibungen.

(3) § 256 Satz 2 in Verbindung mit § 240 Abs. 3 über die Bewertung zum Festwert ist auf Grundstücke, Bauten und im Bau befindliche Anlagen nicht anzuwenden.

§ 341 c

Namensschuldverschreibungen,
Hypothekendarlehen und andere Forderungen

(1) Abweichend von § 253 Abs. 1 Satz 1 dürfen Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen mit ihrem Nennbetrag angesetzt werden.

(2) Ist der Nennbetrag höher als die Anschaffungskosten, so ist der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite aufzunehmen, planmäßig aufzulösen und in seiner jeweiligen Höhe in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben. Ist der Nennbetrag niedriger als die Anschaffungskosten, darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden; er ist planmäßig aufzulösen und in seiner jeweiligen Höhe in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

§ 341 d

Anlagestock der fondsgebundenen
Lebensversicherung

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungen, für die ein Anlagestock nach § 54 b des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden ist, sind mit dem Zeitwert

unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten; die §§ 341 b, 341 c sind nicht anzuwenden.

Vierter Titel

Versicherungstechnische Rückstellungen

§ 341 e

Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

(1) Versicherungsunternehmen haben versicherungstechnische Rückstellungen auch insoweit zu bilden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

(2) Versicherungstechnische Rückstellungen sind außer in den Fällen der §§ 341 f, 341 g insbesondere zu bilden

1. für den Teil der Beiträge, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlußstichtag darstellt (Beitragsüberträge);
2. für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen, soweit die ausschließliche Verwendung der Rückstellung zu diesem Zweck durch Gesetz, Satzung, geschäftsplanmäßige Erklärung oder vertragliche Vereinbarung gesichert ist (Rückstellung für Beitragsrückerstattung);
3. für Verluste, mit denen nach dem Abschlußstichtag aus bis zum Ende des Geschäftsjahres geschlossenen Verträgen zu rechnen ist (Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft);
4. für die Verpflichtungen aus dem Lebensversicherungs- und dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Versicherungsgeschäft in Höhe ihres versicherungsmathematisch errechneten Wertes einschließlich bereits zugeleiteter Überschußanteile mit Ausnahme der verzinslich angesammelten Überschußanteile und nach Abzug des versicherungsmathematisch ermittelten Barwerts der künftigen Beiträge (Deckungsrückstellung); in der Krankenversicherung fallen hierunter auch der Deckungsrückstellung bereits zugeführte Beträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

(3) Soweit eine Bewertung nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 oder § 240 Abs. 4 nicht möglich ist oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig wäre, können die Rückstellungen auf Grund von Näherungsverfahren geschätzt werden, wenn anzunehmen ist, daß diese zu annähernd gleichen Ergebnissen wie Einzelberechnungen führen.

§ 341 f

Rückstellung für noch nicht abgewickelte
Versicherungsfälle

(1) Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind für die Verpflichtungen

aus den bis zum Ende des Geschäftsjahres eingetretenen, aber noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen zu bilden. Hierbei sind die gesamten Schadenregulierungsaufwendungen zu berücksichtigen. Eine Abzinsung ist unzulässig.

(2) Für bis zum Abschlußstichtag eingetretene, aber bis zur inventurmäßigen Erfassung noch nicht gemeldete Versicherungsfälle ist die Rückstellung pauschal zu bewerten. Dabei sind die bisherigen Erfahrungen in bezug auf die Anzahl der nach dem Abschlußstichtag gemeldeten Versicherungsfälle und die Höhe der damit verbundenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

(3) Bei Krankenversicherungsunternehmen ist die Rückstellung anhand eines statistischen Näherungsverfahrens zu ermitteln. Dabei ist von den in den ersten Monaten des nach dem Abschlußstichtag folgenden Geschäftsjahres erfolgten Zahlungen für die bis zum Abschlußstichtag eingetretenen Versicherungsfälle auszugehen.

(4) Bei Mitversicherungen gemäß § 54 a Abs. 3 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes muß die Rückstellung der Höhe nach anteilig zumindest derjenigen entsprechen, die der führende Versicherer nach den Vorschriften oder der Übung in dem Land bilden muß, von dem aus er tätig wird.

(5) Sind die Versicherungsleistungen auf Grund rechtskräftigen Urteils, Vergleichs oder Anerkenntnisses in Form einer Rente zu erbringen, so müssen die Rückstellungsbeträge nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden berechnet werden.

§ 341 g

Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen

(1) Schwankungsrückstellungen sind zum Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre zu bilden, wenn insbesondere

1. nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen der jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle zu rechnen ist,
2. die Schwankungen nicht jeweils durch Beiträge ausgeglichen werden und
3. die Schwankungen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sind.

(2) Für Risiken gleicher Art, bei denen der Ausgleich von Leistung und Gegenleistung wegen des hohen Schadenrisikos im Einzelfall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nicht im Geschäftsjahr, sondern nur in einem am Abschlußstichtag nicht bestimmaren Zeitraum gefunden werden kann, ist eine Rückstellung zu bilden und in der Bilanz als „ähnliche Rückstellung“ unter den Schwankungsrückstellungen auszuweisen.

Fünfter Titel

Konzernabschluß, Konzernlagebericht

§ 341 h

Aufstellung, Fristen

(1) Versicherungsunternehmen, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben unabhängig von ihrer Größe einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform bestehen, bleiben unberührt.

(2) Als Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Titels gelten auch Mutterunternehmen, deren einziger oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben, diese Beteiligungen zu verwalten und rentabel zu machen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Versicherungsunternehmen sind.

(3) Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens haben den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht abweichend von § 290 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Aufstellungsfrist für den zuletzt aufzustellenden und in den Konzernabschluß einzubeziehenden Abschluß, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Konzernabschlusses, für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer des Konzernabschlusses vorzulegen. § 299 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Stichtag des Jahresabschlusses eines Unternehmens nicht länger als sechs Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses liegen darf.

(4) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht sind abweichend von § 337 Abs. 2 des Aktiengesetzes spätestens der nächsten nach Ablauf der Aufstellungsfrist für den Konzernabschluß und Konzernlagebericht einzuberufenden Hauptversammlung, die einen Jahresabschluß des Mutterunternehmens entgegennimmt oder festzustellen hat, vorzulegen.

§ 341 i

Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sind die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts über den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht und, soweit die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichungen bedingt, die §§ 341 a bis 341 g über den Jahresabschluß sowie die für die Rechtsform und den Geschäftszweig der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie für große Kapitalgesellschaften gelten. Die §§ 293, 298 Abs. 1 und 2 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 3 sind nicht anzuwenden. § 314 Abs. 1 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Angaben für solche finanzielle Verpflichtungen nicht zu machen sind,

die im Rahmen des Versicherungsgeschäfts entstehen.

(2) § 304 Abs. 2 Satz 1 über die Behandlung der Zwischenergebnisse ist bei Lieferungen und Leistungen, die zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden sind und die Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer begründet haben, auch dann anzuwenden, wenn die Ermittlung des nach § 304 Abs. 1 vorgeschriebenen Wertansatzes keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

Sechster Titel

Prüfung

§ 341 j

(1) Versicherungsunternehmen haben unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluß und Lagebericht sowie ihren Konzernabschluß und Konzernlagebericht nach den Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts prüfen zu lassen. § 319 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden.

(2) § 318 Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abschlußprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vom Aufsichtsrat bestimmt wird. § 318 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des § 321 Abs. 2 hat der Abschlußprüfer die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Siebenter Titel

Offenlegung

§ 341 k

(1) Versicherungsunternehmen haben den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht und die anderen in § 325 bezeichneten Unterlagen nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 offenzulegen. Von den in § 341 a Abs. 5 genannten Versicherungsunternehmen ist § 325 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist für die Einreichung der Unterlagen beim Bundesanzeiger 15 Monate beträgt.

(2) Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat haben die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach dem Recht des Sitzlandes aufgestellt und geprüft worden sind, nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 offenzulegen. Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, brauchen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungsunterlagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht offenzulegen, sofern die nach Satz 1 offenzulegenden Unterlagen nach einem an die Richtlinie

91/674/EWG angepaßten Recht aufgestellt und geprüft worden oder den nach einem dieser Rechte aufgestellten Unterlagen gleichwertig sind. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so ist jeweils eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Ist das Versicherungsunternehmen nicht in das Handelsregister eingetragen, so sind die Unterlagen bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Registergericht einzureichen.

(4) Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens haben abweichend von § 325 Abs. 3 unverzüglich nach der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung, welcher der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht vorzulegen sind, jedoch spätestens vor Ablauf des dieser Versammlung folgenden Monats den Konzernabschluß mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung und den Konzernlagebericht mit Ausnahme der Aufstellung des Anteilsbesitzes im Bundesanzeiger bekanntzumachen und die Bekanntmachung unter Beifügung der bezeichneten Unterlagen zum Handelsregister des Sitzes des Mutterunternehmens einzureichen.

(5) Der Lagebericht und der Konzernlagebericht brauchen nicht im Bundesanzeiger bekanntgemacht zu werden.

Achter Titel

Straf- und Bußgeldvorschriften, Zwangsgelder

§ 341 l

Strafvorschriften

Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333 sind auch auf nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Versicherungsunternehmen anzuwenden. § 331 ist darüber hinaus auch anzuwenden auf die Verletzung von Pflichten durch den Hauptbevollmächtigten (§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes).

§ 341 m

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Versicherungsunternehmens oder als Hauptbevollmächtigter (§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

1. bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses einer Vorschrift

- a) des § 243 Abs. 1 oder 2, der §§ 244, 245, 246 Abs. 1 oder 2, dieser in Verbindung mit § 341 a Abs. 2 Satz 3, des § 247 Abs. 3, der §§ 248, 249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, des § 264 Abs. 2, des § 341 e Abs. 1 oder 2 oder der §§ 341 f, 341 h Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, oder Abs. 3 über Form und Inhalt,

- b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 255 Abs. 1 oder 2 Satz 1, 2 oder 6, des § 253 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3, dieser in Verbindung mit § 341 b Abs. 1 Satz 2, des § 253 Abs. 3 Satz 1 oder 2, des § 280 Abs. 1, der §§ 282, 283, 341 b Abs. 1 Satz 1 über die Bewertung,
- c) des § 265 Abs. 2, 3 oder 4, des § 268 Abs. 3 oder 6, der §§ 272, 273, 274 Abs. 1 oder des § 277 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 über die Gliederung,
- d) des § 280 Abs. 3, des § 281 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Abs. 2 Satz 1, des § 284 oder des § 285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 14 über die in der Bilanz oder im Anhang zu machenden Angaben oder
2. bei der Aufstellung des Konzernabschlusses einer Vorschrift
- a) des § 294 Abs. 1 über den Konsolidierungskreis,
- b) des § 297 Abs. 2 oder 3 oder des § 341 i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer der in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Vorschriften über Form und Inhalt,
- c) des § 300 über die Konsolidierungsgrundsätze oder das Vollständigkeitsgebot,
- d) des § 308 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Vorschriften oder des § 308 Abs. 2 über die Bewertung,
- e) des § 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 312 über die Behandlung assoziierter Unternehmen oder
- f) des § 308 Abs. 1 Satz 3, des § 313 oder des § 314 über die im Anhang zu machenden Angaben,
3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 289 Abs. 1 über den Inhalt des Lageberichts,
4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des § 315 Abs. 1 über den Inhalt des Konzernlageberichts,
5. bei der Offenlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift des § 328 über Form oder Inhalt oder
6. einer auf Grund des § 330 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer zu einem Jahresabschluß oder einem Konzernabschluß, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist, einen Vermerk nach § 322 erteilt, obwohl nach § 319 Abs. 2 er oder nach § 319 Abs. 3 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlußprüfer sein darf.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 341 n

Festsetzung von Zwangsgeld

Personen, die

1. als Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Versicherungsunternehmens, das nicht Kapitalgesellschaft ist,
 - a) eine der in § 335 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 6 bezeichneten Vorschriften oder
 - b) § 341 h Abs. 1 Satz 1 oder
2. als Hauptbevollmächtigter (§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) § 341 k Abs. 2 und 3 über die Offenlegung der Rechnungslegungunterlagen

nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld nach § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuhalten. § 335 Satz 2 bis 8 ist anzuwenden.'

Artikel 2

Änderung des Aktiengesetzes

§ 256 Abs. 5 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 189), das zuletzt durch Artikel 36 der Fünften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen liegt ein Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften nicht vor, soweit die Abweichung nach den für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften, insbesondere den §§ 340 e bis 340 g des Handelsgesetzbuchs für Kreditinstitute und den §§ 341 b bis 341 g des Handelsgesetzbuchs für Versicherungsunternehmen, zulässig ist.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen

Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 4 gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder das Merkmal des § 1 Abs. 4“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 Satz 7 wird aufgehoben.
- 3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „sowie auf Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
- 4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ werden die Wörter „im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt; nach dem Wort „Person“ werden die Wörter „oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
- 5. In § 12 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „oder die Merkmale des § 11 Abs. 4“ gestrichen; Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1, 3 bis 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- 2. In § 16 werden nach den Wörtern „des Ersten Buchs“ das Komma und die Wörter „des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs“ gestrichen.
- 3. In § 53c Abs. 4 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 341 a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
- 4. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

(1) Versicherungsunternehmen, die nicht Kaufmann sind, gelten für die Zwecke der Rechnungslegung, deren Prüfung und Offenlegung als Kaufmann.

(2) Versicherungsunternehmen haben den von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht der Aufsichtsbehörde jeweils unverzüglich einzureichen. Versicherungsunternehmen, die einen Konzernabschluß oder einen Konzernlagebericht aufstellen, haben diese Unterla-

gen der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzureichen.

(3) Versicherungsunternehmen haben in dem Geschäftsjahr, das dem Berichtsjahr folgt, jedem Versicherten auf Verlangen den Jahresabschluß und den Lagebericht zu übersenden. Soweit Anhang und Lagebericht nicht nach § 325 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs im Bundesanzeiger bekanntgemacht zu werden brauchen und nicht bekanntgemacht werden, besteht die Verpflichtung nach Satz 1 gegenüber jedem.“

- 5. In § 55 a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. über den Inhalt der Prüfungsberichte nach § 341 j des Handelsgesetzbuchs.“

- 6. § 56 wird aufgehoben.
- 7. § 56 b wird aufgehoben.
- 8. § 57 wird aufgehoben.
- 9. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall gilt § 318 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß die gesetzlichen Vertreter den Prüfungsauftrag unverzüglich dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfer zu erteilen haben.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- 10. In § 59 Satz 1 werden die Wörter „Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.

- 11. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60

Die §§ 58 und 59 gelten nicht für nach Landesrecht errichtete und der Landesaufsicht unterliegende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, für die zur Prüfung ihrer Jahresabschlüsse nach § 341 j des Handelsgesetzbuchs zusätzliche landesrechtliche Vorschriften bestehen.“

- 12. § 64 wird wie folgt gefaßt:

„§ 64

Sofern Versicherungsunternehmen auf Grund des § 330 Abs. 1, 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs und der auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnung von der Verpflichtung befreit sind, den Jahresabschluß prüfen zu lassen, sind die §§ 58 und 59 dieses Gesetzes nicht anzuwenden. Ob und wie solche Unternehmen zu prüfen sind, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.“

- 13. In § 82 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 57 bis 59“ durch die Angabe „§ 341 j des Handelsgesetzbuchs sowie den §§ 58, 59 dieses Gesetzes“ ersetzt.

14. In § 84 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden die Angaben „§ 57 Abs. 2“ und „§ 57“ jeweils durch die Angabe „§ 341 j des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
15. § 106 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird die Angabe „13 b“ durch die Angabe „13 d bis 13 f“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. auch Jahresabschluß und Lagebericht der Hauptniederlassung in deutscher Sprache jedem Versicherten auf Verlangen übersandt werden,“.
16. § 110 Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben.
17. In § 138 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 341 j in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
18. § 157 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach dem Wort „Geschäftsbetrieb“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und die Rechnungslegung“ und die Angabe „55,“ werden gestrichen.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „und die Rechnungslegung“ gestrichen.
19. In § 159 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1, 3 bis 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 132 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 14, 125 a Abs. 2, 335, 340 o des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§§ 14, 125 a Abs. 2, §§ 335, 340 o, 341 n des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

Nach Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften zum Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz

Artikel 32

(1) Die vom Inkrafttreten der Artikel 1 bis 5 des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes vom ... an geltende Fassung der Vorschriften über den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Konzernabschluß, den Konzernlagebericht und deren Prüfung sowie über die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazugehörigen Unterlagen ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. In der nach Artikel 1 des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes (§ 330 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs) zu erlassenden Verordnung kann bestimmt werden, daß der Zeitwert der Grundstücke und Bauten im Anhang erstmals für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr und der Zeitwert für die in § 341 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs genannten Vermögensgegenstände erstmals für das nach dem 31. Dezember 1996 beginnende Geschäftsjahr anzugeben ist.

(2) Auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1995 beginnen, sind die Vorschriften über den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Konzernabschluß, den Konzernlagebericht und deren Prüfung sowie über die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazugehörigen Unterlagen in der am 1. Januar 1986 geltenden Fassung und die Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 2), anzuwenden.

(3) Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft brauchen die Vorschriften über den Jahresabschluß, den Lagebericht und deren Prüfung sowie über die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazugehörigen Unterlagen in der bis zum Inkrafttreten der Artikel 1 bis 5 des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes vom ... geltenden Fassung bereits auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1993 enden, nicht mehr anzuwenden, wenn sie die Vorschriften über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts sowie der dazu gehörenden Unterlagen in der vom Inkrafttreten der Artikel 1 bis 5 des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes vom ... an geltenden Fassung anwenden.

Artikel 33

(1) Waren wie Anlagevermögen behandelte Vermögensgegenstände im Abschluß für das am 31. Dezember 1994 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach § 240 Abs. 3 und 4, §§ 252, 253 Abs. 1 und 2, §§ 254, 255, 279, 280 Abs. 1 und 2 sowie §§ 341 b bis 341 d des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz beibehalten werden. § 253 Abs. 2 des

Handelsgesetzbuchs ist in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, daß der niedrigere Wertansatz um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Restnutzungsdauer zu vermindern ist.

(2) Waren nicht wie Anlagevermögen behandelte Vermögensgegenstände im Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1994 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach §§ 252, 253 Abs. 1, 3 und 4, §§ 254, 255 Abs. 1 und 2, §§ 256, 279 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 280 Abs. 1 und 2 zulässig sowie §§ 340b bis 340d des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz insoweit beibehalten werden, als er aus den Gründen des § 253 Abs. 3, §§ 254, 279 Abs. 2, § 280 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs angesetzt worden ist.

(3) Soweit ein niedrigerer Wertansatz nach den Absätzen 1 und 2 nicht beibehalten werden darf oder nicht beibehalten wird, kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr der Unterschiedsbetrag zwischen dem im letzten vorausgehenden Jahresabschluß angesetzten Wert und dem nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs anzusetzenden Wert in Gewinnrücklagen eingestellt oder für die Nachholung von Rückstellungen verwendet werden; dieser Betrag ist nicht Bestandteil des Ergebnisses. Satz 1 ist entsprechend auf Beträge anzuwenden, die sich ergeben, wenn Rückstellungen oder Sonderposten mit Rücklageanteil wegen Unvereinbarkeit mit § 247 Abs. 3, §§ 249, 253 Abs. 1 Satz 2, § 273 des Handelsgesetzbuchs aufgelöst werden.

(4) Waren Schulden, insbesondere versicherungstechnische Rückstellungen, im Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1994 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach §§ 249, 253 Abs. 1 Satz 2 oder §§ 341 e bis 341 g des Handelsgesetzbuchs vorgeschrieben oder zulässig ist, so kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr der für die Nachholung erforderliche Betrag den Rücklagen entnommen werden, soweit diese nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung für andere Zwecke gebunden sind; dieser Betrag ist nicht Bestandteil des Ergebnisses oder des Bilanzgewinns.

(5) Ändern sich bei der erstmaligen Anwendung der durch die Artikel 1 bis 5 des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes geänderten Vorschriften die bisherige Form der Darstellung oder die bisher angewandten Bewertungsmethoden, so sind § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 1, § 284 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses nach den geänderten Vorschriften auf diese Änderungen nicht anzuwenden. Außerdem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung nicht angegeben zu werden."

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Einleitung

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung von Rechtsvorschriften des deutschen Rechts an die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (91/674/EWG, ABl. EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1991, S. 7 bis 31). Rechtsgrundlage für die Richtlinie (im folgenden: Versicherungsbilanzrichtlinie) ist Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrags über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Auf Grund dieser Vorschrift sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diejenigen Schutzvorschriften zu koordinieren und gleichwertig zu gestalten, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind.

Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 70 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 31. Dezember 1993 zu erlassen. Den betroffenen Versicherungsunternehmen muß vorgeschrieben werden, die angepaßten Vorschriften spätestens auf die Jahresabschlüsse und die Konzernabschlüsse des am 1. Januar 1995 oder im Laufe desselben Jahres beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden (Artikel 70 Abs. 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie).

Die Versicherungsbilanzrichtlinie ist gemäß ihrem Artikel 72 an die Mitgliedstaaten gerichtet und daher nicht unmittelbar, sondern nur nach Maßgabe der Vorschriften des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten anzuwenden.

Der Gesetzentwurf enthält außerdem Vorschriften über die Pflichten der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingerichteten Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen zur Rechnungslegung und Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen. Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen den für Kreditinstitute geltenden Regelungen, die mit dem Bankbilanzrichtlinie-Gesetz vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) eingeführt wurden; mangels entsprechender EG-rechtlicher Verpflichtung wird jedoch Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland nicht die Verpflichtung auferlegt, ihre Jahresabschlußunterlagen auch in jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft offenzulegen, in dem sie eine Zweigstelle errichtet haben (vgl. § 340 I Abs. 1 Satz 2 HGB für Kreditinstitute). Eine Gleichbehandlung bezüglich der Offenlegungsvorschriften von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen scheint insoweit geboten, obwohl für Versicherungsunternehmen bisher eine spezielle EG-Richtlinie für Zweigniederlassungen nicht erlassen wurde, während dies für Kreditinstitute in Form der sog. Bankzweigniederlas-

sungsrichtlinie (89/117/EWG, ABl. EG Nr. L 44 vom 16. Februar 1989, S. 14 bis 42) geschehen ist. Da jedoch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen auch sonst auf Grund ihrer Eigenschaft als Finanzinstitute EG-rechtlich weitgehend gleichbehandelt werden und die EG-Kommission zudem bereits angekündigt hat, auch für Versicherungsunternehmen Regelungen vorzuschlagen, die denen der Bankzweigniederlassungsrichtlinie entsprechen sollen, scheint eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt. Demgemäß sieht der vorliegende Gesetzentwurf in Übereinstimmung damit eine gesonderte Rechnungslegungspflicht für Zweigniederlassungen nur noch für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, vor. Für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Staat, der Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, ist eine Verpflichtung zur Rechnungslegung im Gegensatz zur bisherigen Vorschrift des § 110 a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (im folgenden: VAG) nicht mehr vorgesehen.

II. Anwendungsbereich und Inhalt der Versicherungsbilanzrichtlinie

1. Anwendungsbereich

Die Versicherungsbilanzrichtlinie ergänzt die Vierte Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG, im folgenden: Bilanzrichtlinie) und die Siebente Richtlinie des Rates über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG, im folgenden: Konzernbilanzrichtlinie) um versicherungsspezifische Regelungen. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt. Es werden vielmehr rechtsformunabhängig die Gesellschaften sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts erfaßt. Ausgenommen vom Anwendungsbereich werden nur bestimmte kleinere Unternehmen.

2. Wesentlicher Inhalt

a) Jahresabschluß

Auf Grund der Versicherungsbilanzrichtlinie müssen alle ihrem Anwendungsbereich unterliegenden Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform verpflichtet werden, ihren Jahresabschluß, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, nach den der Richtlinie entsprechenden Gliederungs-, Bilanzan- und Bewertungsvorschriften aufzustellen. Au-

Berdem muß die Aufstellung eines Lageberichts vorgeschrieben werden. Dabei sind grundsätzlich die Vorschriften der Bilanzrichtlinie anzuwenden. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, als branchenspezifische Besonderheiten bestehen. Die Versicherungsbilanzrichtlinie enthält vor allem Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, den Inhalt der einzelnen Posten, im Anhang zu machende Angaben und Bewertungsverfahren. Es werden zwar bestimmte kleinere Unternehmen von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen; sie unterscheidet aber innerhalb ihres Geltungsbereichs im Gegensatz zur Bilanzrichtlinie nicht zwischen kleineren, mittelgroßen und großen Unternehmen, so daß den von der Versicherungsbilanzrichtlinie betroffenen kleineren Versicherungsunternehmen keine Erleichterungen mehr gewährt werden dürfen. Abweichend vom System der Bilanzrichtlinie, die eine Vergleichsmöglichkeit zwischen Jahresabschlüssen, die unter Verwendung unterschiedlicher Wertkategorien erstellt werden, auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungswerte vorsieht, läßt die Versicherungsbilanzrichtlinie für bestimmte Kapitalanlagen den Ausweis zum Zeitwert zu — von diesem Wahlrecht soll kein Gebrauch gemacht werden — und verlangt für nach dem Anschaffungswertprinzip bewertete Kapitalanlagen zusätzlich die Angabe des Zeitwertes im Anhang.

b) Konzernabschluß

Auf Grund der Versicherungsbilanzrichtlinie muß von allen Versicherungsunternehmen, die Mutterunternehmen im Sinne des an die Konzernbilanzrichtlinie angepaßten deutschen Rechts sind (§ 290 HGB), ein Konzernabschluß, bestehend aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und dem Konzernanhang, sowie ein Konzernlagebericht nach den an die Konzernbilanzrichtlinie angepaßten Vorschriften des deutschen Rechts verlangt werden. Die Versicherungsbilanzrichtlinie enthält von der Konzernbilanzrichtlinie abweichende Vorschriften nur insoweit, als branchenspezifische Besonderheiten dies erfordern. Abweichend von der Konzernbilanzrichtlinie darf die Anwendung der Konzernrechnungslegungsvorschriften für Konzerne, die ein Versicherungsunternehmen als Mutterunternehmen haben oder die Versicherungskonzerne mit einer bestimmten Holdinggesellschaft als Mutterunternehmen sind, nicht auf Konzerne bestimmter Größe beschränkt werden. Da bisher nur Aktiengesellschaften und Unternehmen, die die Größenmerkmale des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (im folgenden: Publizitätsgesetz) erfüllen, zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, bedeutet dies eine wesentliche Erweiterung der Konzernrechnungslegung. Zukünftig sind für die Rechnungslegung aller Versicherungskonzerne die Regelungen des Handelsgesetzbuchs wirksam, die Weltabschlüsse (Einbeziehung aller unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen unabhängig von ihrem Sitz) unter Verwendung einheitlicher Bewertungsmethoden nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung vorsehen, wobei die Gli-

derungsvorschriften und sonstigen Besonderheiten der Versicherungsbilanzrichtlinie zu beachten sind.

c) Prüfung

Der Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht der dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegenden Versicherungsunternehmen müssen von einem nach nationalem Recht zugelassenen Abschlußprüfer geprüft werden. Dieser muß den Anforderungen der an die Achte Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG, ABl. EG Nr. L 126 vom 12. Mai 1984, S. 20 bis 26) angepaßten innerstaatlichen Vorschriften entsprechen. Diese Voraussetzungen erfüllen in Deutschland Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (§ 319 Abs. 1 Satz 1 HGB). Da die Versicherungsbilanzrichtlinie keinerlei größen- oder rechtsformabhängige Erleichterungen gewährt, sind zukünftig alle Versicherungsunternehmen, die auf Grund dieser Richtlinie nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Rechnung legen müssen, prüfungspflichtig, also auch kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 VAG, soweit sie dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterliegen.

d) Offenlegung

Auf Grund von Artikel 68 der Versicherungsbilanzrichtlinie müssen die dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie unterliegenden Versicherungsunternehmen verpflichtet werden, den festgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht mit dem Vermerk über die Prüfung sowie den ordnungsgemäß gebilligten Konzernabschluß und Konzernlagebericht mit dem Vermerk über die Prüfung gemäß Artikel 3 der Ersten Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 (68/151/EWG, ABl. EG Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 8 bis 12) offenzulegen.

III. Aufbau und Inhalt des Entwurfs

1. Artikelgesetz

Der Entwurf sieht ein Artikelgesetz vor, das ausschließlich bestehende Gesetze ändert. Ein weiteres selbständiges Gesetz im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts wird dadurch vermieden.

2. Ort der Anpassung

Nach dem Vorbild des Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz — BiRiLiG) und des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes soll die Anpassung des deutschen Rechts an die Versicherungsbilanzrichtlinie schwerpunktmäßig im Dritten

Buch des Handelsgesetzbuchs in einem neu zu schaffenden Zweiten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts und ergänzend durch Verordnung vorgenommen werden. In den Vierten Abschnitt sollen alle Vorschriften aufgenommen werden, die für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige sowie bestimmter Größe gelten. Dementsprechend könnten demnächst auch die Vorschriften des Publizitätsgesetzes an dieser Stelle aufgenommen werden, das sodann aufgehoben werden könnte.

Diese Konzeption hat gegenüber dem geltenden Recht den Vorteil, daß die Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen — entsprechend der Regelung für Kreditinstitute — so gut wie ausschließlich im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs und in der nach § 330 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 HGB zu erlassenden Verordnung konzentriert werden. Im Versicherungsaufsichtsgesetz verbleiben nur noch solche Rechnungslegungsvorschriften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versicherungsaufsicht stehen oder notwendig sind, um die Geltung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auch für solche Versicherungsunternehmen, die keine Kaufleute sind, festzulegen.

Das geltende Recht ist demgegenüber wesentlich unübersichtlicher. Die Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind im Dritten Buch und in der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Versicherungsunternehmen festgelegt. Die branchenspezifischen Vorschriften ergeben sich jedoch aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (§§ 55 bis 64). Für Versicherungsunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, verweist § 55 Abs. 3 VAG auf die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs. In § 55 Abs. 4, § 56 finden sich sodann besondere Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Versicherungsunternehmen, § 55 Abs. 5 VAG erstreckt den Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung des § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auch auf solche Versicherungsunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, und § 56 b enthält Vorschriften über den Konzernabschluß und Konzernlagebericht, die wiederum auf alle Versicherungsunternehmen anzuwenden sind.

Die Beibehaltung dieser unterschiedlichen Rechtsgrundlagen würde die Durchführung der Versicherungsbilanzrichtlinie erheblich erschweren. Die Zusammenfassung der Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen in einem Gesetz dient daher der Rechtssicherheit und damit zugleich den Interessen der Versicherungsunternehmen, ihrer Gesellschafter und der Versicherungsnehmer.

Als Folge dieser Zusammenfassung unterliegen künftig grundsätzlich auch diejenigen Versicherungsunternehmen den Rechnungslegungsvorschriften des HGB, die nicht vom Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie erfaßt sind. Für diese Unternehmen sollen im Rahmen der nach § 330 Abs. 1, 3, 4 HGB zu erlassenden Verordnung Befreiungen gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine im Verhältnis zu ihrer Größe unangemessene Belastung zu vermeiden. Ebenso sollen ihnen für die Form der

Rechnungslegung ihrer Größe angemessene Vereinfachungen gewährt werden.

Die Befreiungen und Erleichterungen für die betreffenden Versicherungsunternehmen sollen nicht im HGB, sondern in der Rechtsverordnung geregelt werden, weil die genaue Benennung derjenigen Unternehmen, die nicht dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen, auf Grund einer komplizierten Verweisungstechnik dieser Richtlinie sehr umfangreich ist und den Rahmen eines Gesetzestextes sprengen würde. Im einzelnen wird auf die Begründung zu § 330 HGB des Gesetzentwurfs verwiesen.

3. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage; Wahlrechte

Der Entwurf beschränkt sich im Grundsatz auf die Anpassung des deutschen Rechts an die Versicherungsbilanzrichtlinie. Dies bringt sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen der bisherigen Publizitätsvorschriften mit sich. So wird z. B. künftig die Spartengliederung im Bereich der Gewinn- und Verlustrechnung nicht mehr möglich sein; andererseits wird in Zukunft die Angabe des Zeitwerts der Kapitalanlagen im Bilanzanhang zu erfolgen haben, allerdings unter Ausnutzung des entsprechenden Mitgliedstaatenwahlrechts erst für nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahre (Grundstücke und Bauten) beziehungsweise nach dem 31. Dezember 1996 beginnende Geschäftsjahre (andere Kapitalanlagen).

Die den Mitgliedstaaten eingeräumten Wahlrechte werden grundsätzlich an die Versicherungsunternehmen weitergegeben, um ihnen eine möglichst flexible Gestaltung ihrer Rechnungslegung zu ermöglichen.

4. Übersicht über die Anpassung an die Vorschriften der Versicherungsbilanzrichtlinie

a) Vorschriften, die durch Gesetz angepaßt werden sollen

In der Reihenfolge der Artikel der Versicherungsbilanzrichtlinie werden die folgenden Artikel durch die angegebenen Paragraphen in deutsches Recht umgesetzt:

Artikel 1 Abs. 1 durch § 341 a Abs. 1 und 2 HGB

Artikel 2 Abs. 1 durch § 341 HGB

Artikel 3 Abs. 1 durch § 341 a Abs. 3 HGB

Artikel 7 durch § 341 a Abs. 2 Satz 4 HGB

Artikel 18 Abs. 1 durch § 248 Abs. 3 HGB

Artikel 20 (teilweise) durch § 272 Abs. 2 bis 4 HGB

Artikel 23 durch § 341 e Abs. 1 HGB

Artikel 25 Satz 1 durch § 341 e Abs. 2 Nr. 1 HGB

Artikel 26 Satz 1 durch § 341 e Abs. 2 Nr. 3 HGB

Artikel 27 durch § 341 e Abs. 2 Nr. 4 HGB

Artikel 28 durch § 341 f Abs. 1 HGB

Artikel 29 durch § 341 e Abs. 2 Nr. 2 HGB

Artikel 30 Abs. 1 durch § 341 g Abs. 1 HGB

Artikel 45 durch § 341 b Abs. 1 HGB

Artikel 46 Abs. 2 durch § 341 d HGB

Artikel 46 Abs. 6 (teilweise) durch § 341 a Abs. 1 HGB

Artikel 51 Satz 1 durch § 341 b Abs. 1 HGB

Artikel 51 Satz 2 durch § 341 b Abs. 2 HGB

Artikel 52 durch § 341 b Abs. 3 HGB

Artikel 55 Abs. 1 durch § 341 c HGB

Artikel 56 durch § 341 e Abs. 1 HGB

Artikel 57 Abs. 1 durch § 252 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 341 e Abs. 3 HGB

Artikel 58 durch § 341 e Abs. 2 Nr. 3 HGB

Artikel 59 durch § 252 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 341 e Abs. 3 und § 341 e Abs. 2 Nr. 4 HGB

Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe a durch § 341 e Abs. 3 HGB

Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe b durch § 341 f Abs. 2 HGB

Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe c durch § 341 f Abs. 1 HGB

Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe d Satz 1 durch § 246 Abs. 1 HGB

Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe f durch § 341 f Abs. 5 HGB

Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe g Satz 1 durch § 341 f Abs. 1 Satz 3 HGB

Artikel 60 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 durch § 341 f Abs. 1 Satz 2 HGB

Artikel 60 Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 durch § 341 f Abs. 1 Satz 1 HGB

Artikel 62 durch § 341 g Abs. 1 HGB

Artikel 65 Abs. 1 durch § 341 i Abs. 1 HGB

Artikel 65 Abs. 2 durch § 341 h Abs. 2 HGB

Artikel 66 Nr. 4 durch § 341 i Abs. 2 HGB

Artikel 66 Nr. 5 durch § 341 h Abs. 3 Satz 2 HGB

Artikel 66 Nr. 6 durch § 300 Abs. 2 Satz 3 HGB

Artikel 68 Abs. 1 Unterabsatz 1 durch § 341 k Abs. 1 Satz 1 HGB

Artikel 68 Abs. 1 Unterabsatz 2 durch § 341 k Abs. 5 HGB

Artikel 68 Abs. 2 durch § 341 k Abs. 1 Satz 1 HGB

Artikel 68 Abs. 4 durch § 341 m Abs. 1 Nr. 5, §§ 341 n, 335 Satz 1 Nr. 6 HGB

Artikel 70 Abs. 1 Unterabsatz 2 durch Fußnote zum Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz

Artikel 70 Abs. 2 durch Artikel 32 Abs. 1 EGHGB

b) Vorschriften, die durch Verordnung angepaßt werden sollen

Die folgenden Vorschriften der Versicherungsbilanzrichtlinie sollen durch Verordnung in das deutsche Recht übernommen werden, da entsprechende Regelungen schon bisher in einer Verordnung oder einer Anordnung enthalten sind, oder weil es sich um reine Ausweisivorschriften oder aber um Vorschriften über den Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie handelt, deren Aufnahme in das Gesetz dieses unnötig ausweiten würde:

Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a und b, Artikel 5 und 6, 8 bis 17, 19, 20 (teilweise), 21, 24 Abs. 1, Artikel 26 Satz 3, Artikel 27 (teilweise), 29 (teilweise), 31 bis 36, 38 bis 42 Abs. 1 bis 3, Artikel 43 Abs. 1 und 3, Artikel 44 Abs. 1 Satz 2, Artikel 46 Abs. 3, 4 und 6 (teilweise), Artikel 48 und 49, 59 Abs. 1 Satz 3, Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe d Satz 2, Artikel 61 bis 64, 67.

c) Vorschriften, die nicht umgesetzt werden

Einige Vorschriften enthalten lediglich Hinweise für die Umsetzung, ohne daß sie in das nationale Recht umzusetzen wären, hierzu gehören Artikel 1 Abs. 2 bis 4, Artikel 66 Nr. 1 sowie Artikel 72. Ebenfalls nicht umzusetzen sind Vorschriften, die den Kontaktaus- schuß oder den Rat betreffen (Artikel 69 und 71).

Die folgenden Vorschriften enthalten Wahlrechte, die nicht in Anspruch genommen werden sollen:

Artikel 22 über die Bildung eines „Fonds für spätere Zuweisungen“,

Artikel 24 Abs. 3 über den Ausweis von Rückversicheranteilen als Aktivposten,

Artikel 25 Satz 2 über den Ausweis der Beitragsüberträge unter der Deckungsrückstellung,

Artikel 26 Satz 2 über die Zusammenfassung der Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft mit den Beitragsüberträgen,

Artikel 37 über den Ausweis der Veränderung der Beitragsüberträge unter der Veränderung der Deckungsrückstellung,

Artikel 42 Abs. 4 über die Angabe von Anlageerträgen und -aufwendungen nach ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung,

Artikel 46 Abs. 1 über die Bewertung bestimmter Kapitalanlagen mit dem Zeitwert,

Artikel 50 über die Anwendung der Bewertungsvorschriften des Artikels 33 der Bilanzrichtlinie,

Artikel 55 Abs. 2 über die Behandlung des Unterschiedsbetrags zwischen Marktwert und Buchwert veräußerter festverzinslicher Wertpapiere,

Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe e über den Ausweis bestimmter beitreibar Forderungen als Aktivposten,

Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe g Satz 2ff. über einen offenen Diskontabschlag bei der Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle,

Artikel 60 Abs. 2 Buchstabe b über den Ausweis der Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle im Lebensversicherungsgeschäft unter der Deckungsrückstellung sowie

Artikel 66 Nr. 3 über die Anwendung der Vorschriften über die Konzernrechnungslegung auf Unternehmen, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, ohne daß diese durch einen Vertrag oder durch Satzungsbestimmungen nachgewiesen werden muß.

Die in den folgenden Artikeln gewährten Wahlrechte können nicht in Anspruch genommen und die Bestimmungen nicht umgesetzt werden, da sie die Ausübung eines Wahlrechts voraussetzen, von dem kein Gebrauch gemacht werden soll oder für dessen Inanspruchnahme die Voraussetzungen fehlen: Artikel 18 Abs. 2, Artikel 25 Satz 3 und 4, Artikel 26 Satz 4, Artikel 30 Abs. 2, Artikel 43 Abs. 2, Artikel 44 Abs. 1 Satz 1, Artikel 44 Abs. 2, Artikel 46 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1, Artikel 47, 54, 66 Nr. 2 und Artikel 68 Abs. 3.

Die folgenden Vorschriften werden nicht in deutsches Recht umgesetzt, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland gegenstandslos sind:

Artikel 2 Abs. 2 (Bilanzierung des Vermögens bestimmter Pensionsfonds), Artikel 3 Abs. 2 (Behandlung des nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungsgeschäfts von Kompositversicherungsunternehmen), Artikel 4 (Anwendung der Versicherungsbilanzrichtlinie auf „Lloyd's“) sowie die Vorschriften des Anhangs zur Versicherungsbilanzrichtlinie (Bestimmungen über „Lloyd's“).

IV. Verordnung

Die von Versicherungsunternehmen bei ihrer Rechnungslegung zu beachtenden Ausweisvorschriften sind in der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 23. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 2), und für bestimmte kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104) geregelt. Dieses Prinzip soll beibehalten werden, wobei jedoch die Vorschriften in einer Verordnung zusammengefaßt werden sollen. Eine entsprechende Ermächtigung ist in § 330 Abs. 3 und 4 HGB vorgesehen. Die Verordnung muß gegenüber der geltenden jedoch wesentlich erweitert werden, weil die Versicherungsbilanzrichtlinie eine Reihe von Umschreibungen enthält, die bisher nur in den Richtlinien des

Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen enthalten sind.

Ferner sollen in die Rechtsverordnung auch Vorschriften über den Ansatz und die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere die Näherungsverfahren, aufgenommen werden; darüber hinaus sollen für Versicherungsunternehmen, die nicht dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen, gewisse Befreiungen von den Regelungen des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sowie ihrer Größe angemessene Vereinfachungen gewährt werden. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, die bestehende Formblattverordnung lediglich an das neue Recht anzupassen; die bisherige Formblattverordnung soll daher vollständig ersetzt werden. Ein Entwurf wird vorbereitet.

V. Kosten, Preise

Für den Bund und die Gemeinden wird das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz keine Kosten verursachen.

Für die Länder können insoweit zusätzliche Kosten entstehen, als künftig in größerem Umfang als bisher Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte zu den Registern einzureichen sein werden. Die Zahl der neu offenklegungspflichtig werdenden Konzerne ist jedoch nicht sehr hoch, so daß den Ländern zusätzliche Kosten in einem wesentlichen Umfang nicht entstehen werden. Die den Ländern entstehenden Kosten werden zudem durch die Einnahmen aus der Hinterlegungsgebühr (§ 86 Abs. 2 der Kostenordnung) ausgeglichen. Für die Versicherungsunternehmen können durch die Neuordnung zusätzliche Kosten ebenfalls dadurch entstehen, daß mehr Versicherungsunternehmen als bisher Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte zu erstellen und zu den Registern einzureichen haben. Da die Zahl der neu offenklegungspflichtig werdenden Konzerne jedoch nicht sehr hoch ist und diese Kosten im Vergleich zu den sonstigen Verwaltungsaufwendungen von Versicherungsunternehmen gering sind, ist nicht zu erwarten, daß das Gesetz meßbare Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungsprämie haben wird. Infolgedessen sind davon auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zur Eingangsformel

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Zum einen wird es im Hinblick auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 341 m HGB) von den Landesbehörden als eigene Angelegenheit ausgeführt und die hieraus folgende Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnung (Artikel 80 Abs. 2 GG) wird durch Artikel 1 Nr. 6 (§ 330 Abs. 3 HGB) ausgeschlossen. Dies führt zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes (BVerfGE 28, 66, 76 f.). Zum anderen ist das Gesetz auch auf Grund der Änderung des § 60 VAG zustim-

mungsbedürftig. § 60 VAG in seiner bisherigen Fassung sieht vor, daß die §§ 57 bis 59 VAG, die die Prüfung des Jahresabschlusses regeln, nicht für nach Landesrecht errichtete und der Landesaufsicht unterliegende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, für die landesrechtliche Vorschriften zur Prüfung ihrer Jahresabschlüsse bestehen, gelten. Die Versicherungsbilanzrichtlinie sieht nunmehr vor, daß der Jahresabschluß und der Konzernabschluß von einem nach nationalem Recht zugelassenen Abschlußprüfer geprüft werden müssen (Artikel 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie). Dieser muß den Anforderungen der an die Achte Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG) angepaßten nationalen Vorschriften entsprechen. Diese Voraussetzungen erfüllen in Deutschland Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsgesellschaften (§ 319 Abs. 1 Satz 1 HGB). Da die Versicherungsbilanzrichtlinie keinerlei größen- oder rechtsformabhängige Erleichterungen gewährt, sind zukünftig alle Versicherungsunternehmen, die auf Grund dieser Richtlinie nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Rechnung legen müssen, prüfungspflichtig. Dazu zählen grundsätzlich auch die o. g. öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die der Landesaufsicht unterliegen. (Ausnahmen sind nur für bestimmte kleinere Versicherungsunternehmen möglich, die nicht dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen; dies soll im Rahmen der nach § 330 HGB zu erlassenden Verordnung geregelt werden.)

Demgemäß ist im Gesetzentwurf vorgesehen, daß auch für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die der Landesaufsicht unterliegen, die Prüfungsvorschrift des § 341j HGB gilt; § 60 VAG in der Fassung des Gesetzentwurfs sieht nur noch vor, daß daneben zusätzliche landesrechtliche Regelungen und zusätzliche Anforderungen durch die Landesaufsichtsbehörde bestehen können. Da mit dieser Änderung die bisherige Befugnis der Länder, Bestimmungen über die Prüfung des Jahresabschlusses bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen zu erlassen, eingeschränkt wird, ist das Gesetz auch nach Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig.

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 240 Abs. 4 HGB)

Die Ergänzung erfolgt zur Umsetzung der in Artikel 57 Abs. 1, Artikel 59 Abs. 1 und Artikel 60 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie enthaltenen Bestimmungen, denen zufolge bei der Bildung verschiedener versicherungstechnischer Rückstellungen statistische Methoden und insbesondere Bruchteils- und Pauschalmethoden (Artikel 57 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie) zulässig sind, wenn anzunehmen ist, daß diese zu annähernd gleichen Ergebnissen führen wie die Einzelberechnungen. Die Änderung des § 240 Abs. 4 HGB bringt demgemäß zum Ausdruck, daß bei der Berechnung dieser Rückstellungen eine Gruppenbewertung nach der Durchschnitts-

methode erfolgen kann und in etwa gleichartige oder annähernd gleichwertige Versicherungsfälle in einer Gruppe zusammengefaßt werden können.

Eine entsprechende Gruppenbewertung für Passiva bzw. Schulden ist bisher im Handelsgesetzbuch nicht ausdrücklich vorgesehen. § 240 Abs. 4 HGB (der nicht nur für das Inventar, sondern über § 256 Satz 2 HGB auch für die Bewertung im Jahresabschluß gilt) läßt die Gruppenbewertung für bestimmte „Vermögensgegenstände“ zu; Vermögensgegenstände sind jedoch nach dem Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuchs im allgemeinen nur Gegenstände des Aktivvermögens (siehe Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Bilanzrichtlinien-Gesetz, Drucksache 10/4268, S. 96). Gleichwohl wird bereits nach derzeitiger Rechtslage die Gruppenbewertung auch für Passiva als zulässig angesehen und ist insbesondere im Bereich der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen bisher schon übliche Praxis. Im Interesse der Rechtssicherheit wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß diese Bewertungsmethoden zulässig sind. Die vorgesehene Regelung befindet sich damit im Einklang mit den Bestimmungen der Bilanzrichtlinie: Artikel 40 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie gestattet die Gruppenbewertung für gleichartige Gegenstände des Vorratsvermögens sowie alle beweglichen „Vermögensgegenstände“, nach dem Sprachgebrauch der Bilanzrichtlinie wird der Begriff „Vermögensgegenstände“ jedoch — anders als nach deutschem Sprachgebrauch — sowohl für Aktivposten als auch für Passivposten verwendet (vgl. Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe e der Bilanzrichtlinie).

Da eine Gruppenbewertung bei Rückstellungen nicht ausschließlich für Versicherungsunternehmen, sondern z. B. auch bei der Bildung von Gewährleistungsrückstellungen in Betracht kommt, erfolgt die Änderung bei der für alle Kaufleute geltenden Vorschrift des § 240 Abs. 4 HGB.

Zu Nummer 2 (§ 248 Abs. 3 HGB)

Mit der Ergänzung wird von dem Wahlrecht des Artikels 18 der Versicherungsbilanzrichtlinie Gebrauch gemacht und bestimmt, daß Aufwendungen für den Abschluß von Versicherungsverträgen nicht aktiviert werden dürfen. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 56 Abs. 2 VAG. Die Anwendung des Zillmer-Verfahrens stellt keine Aktivierung von Abschlußaufwendungen dar.

Zu Nummer 3 (§ 293 HGB)

Die Vorschrift des Absatzes 3 ist aufzuheben, weil Versicherungsunternehmen auf Grund von Artikel 65 der Versicherungsbilanzrichtlinie größenunabhängig zur Konzernrechnungslegung verpflichtet werden müssen. In den Absätzen 4 und 5 sind die Verweisungen wegen der Aufhebung des Absatzes 3 anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 300 Abs. 2 HGB)

Nach Artikel 66 Nr. 6 der Versicherungsbilanzrichtlinie braucht Artikel 29 der Konzernbilanzrichtlinie, der für den Konzernabschluß eine einheitliche Bewertung von Aktiva und Passiva nach den auf den Jahresabschluß des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsmethoden vorsieht, nicht angewendet zu werden, wenn die Bewertung im Jahresabschluß der einzelnen Unternehmen auf versicherungsspezifischen Vorschriften beruht. Von diesem Wahlrecht wird Gebrauch gemacht. Da nach deutschem Recht streng zwischen Ansatz- und Bewertungsvorschriften unterschieden wird (im Gegensatz zum Sprachgebrauch der Bilanzrichtlinien, die meist nur einheitlich von „Bewertung“ sprechen), ergeben sich hieraus Auswirkungen sowohl auf die Ansatzvorschrift des § 300 Abs. 2 HGB als auch auf die Bewertungsvorschrift des § 308 Abs. 2 HGB. Erstere ist entsprechend zu ergänzen, bei letzterer kann die Bestimmung des § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB beibehalten werden.

Die Vorschrift gibt den Unternehmen für den Konzernabschluß ein weitestgehendes Wahlrecht: Wenn z. B. nach dem auf den Konzernabschluß anwendbaren Recht die Bildung von Schwankungsrückstellungen vorgesehen ist, demgegenüber aber nach dem auf den Jahresabschluß eines ausländischen Tochter-(Versicherungs-)unternehmens anwendbaren Recht die Bildung entsprechender Rückstellungen nicht zulässig ist, kann auch im Konzernabschluß hinsichtlich dieses Tochterunternehmens auf die Bildung einer Schwankungsrückstellung verzichtet werden. Andererseits besteht jedoch die Möglichkeit bzw. das Wahlrecht, im Konzernabschluß entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Zu Nummer 5 (§ 330 HGB)

Die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien in den Absätzen 1 und 2 setzt den Kabinettsbeschluß vom 20. Januar 1993 (GMBl. S. 46) um. Mit den Absätzen 3 und 4 soll die Verordnungsermächtigung zum Erlaß von geschäftszweigbezogenen Formblättern und anderen Vorschriften für Versicherungsunternehmen im Interesse der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit des Rechts erweitert werden.

Die Rechtslage stellt sich derzeit wie folgt dar: § 330 Abs. 1 HGB enthält die Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, soweit diese Kapitalgesellschaften sind. Auf Grund von § 55 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist diese Verordnungsermächtigung auch auf Versicherungsunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, und auf Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (§ 106 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) anzuwenden. § 55 Abs. 5 Satz 2 VAG gibt die Ermächtigung, in der nach § 330 Abs. 1 HGB zu erlassenden Verordnung kleineren Versicherungsvereine (§ 53 Abs. 1 Satz 1 VAG) ihrer Größe angemessene Vereinfachungen einzuräumen. Diese Ermächtigung kann für kleinere Vereine, die der

Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ganz oder zum Teil auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden. Von dieser Ermächtigung wurde mit dem durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 2) geänderten § 25 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209) Gebrauch gemacht. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat auf Grund dieser Ermächtigung die Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (bkVReV) vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104) erlassen.

Außerdem ist das Bundesministerium der Finanzen in § 55 a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Buchführung, den Inhalt, die Form und die Stückzahl des der Aufsichtsbehörde einzureichenden internen Berichts, der eine für Aufsichtszwecke gegliederte Bilanz und eine nach Versicherungszweigen und Versicherungsarten gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung sowie besondere Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu enthalten hat, zu erlassen, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen erforderlich ist. Nach § 55 a Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes kann diese Befugnis ebenfalls auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden; von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium der Finanzen durch § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986 (BGBl. I S. 1094) Gebrauch gemacht. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat auf Grund dieser Ermächtigung die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne VU-ReV) vom 30. Januar 1987 (BGBl. I S. 530) erlassen.

Da mit Hilfe der Internen VUReV spezielle aufsichtsrechtliche Belange gewahrt werden können, die über die allgemeine Buchführungs-, Bilanzierungs- und Offenlegungspflicht hinausgehen, soll diese letztgenannte Ermächtigung bestehen bleiben. Jedoch soll die in § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs und in § 55 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung zum Erlaß von geschäftszweigbezogenen Formblättern und anderen Vorschriften im Interesse der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit des Rechts zusammengezogen werden. Die Zusammenfassung der Rechtsverordnungs-Ermächtigungen im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs bietet sich auch deshalb an, weil die überwiegende Zahl der Versicherungsunternehmen Kaufmann ist — entweder kraft Rechtsform, soweit es sich um Aktiengesellschaften handelt (§ 3 AktG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 HGB), oder weil sie jedenfalls Versicherungsgeschäfte gegen Prämie übernehmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HGB).

Eine Ausnahme gilt insoweit bisher nur für kleinere Versicherungsvereine im Sinne des § 53 Abs. 1 VAG, da diese Versicherungsunternehmen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des § 16 VAG aufgenommen sind. Da jedoch auch kleinere Versicherungsvereine dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen können, z. B. wenn sie die Haftpflichtversicherung betreiben, erscheint die Beibehaltung gesonderter Rechnungslegungsvorschriften außerhalb des HGB auch für diese Versicherungsunternehmen nicht zweckmäßig. Infolgedessen werden künftig die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs auch auf kleinere Versicherungsvereine grundsätzlich anzuwenden sein, was sowohl in § 341 Abs. 1 HGB als auch in § 55 Abs. 1 VAG bestimmt wird. Besonderheiten und Vereinfachungen der Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen, die nicht dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen, kann künftig im Rahmen der nach § 330 HGB zu erlassenden Verordnung auf Grund der Ermächtigung des § 330 Abs. 4 Rechnung getragen werden (siehe dort).

Demzufolge wird künftig die Zuständigkeit für den Erlass von Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen einheitlich beim Bundesministerium der Justiz liegen; die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen zum Erlass von Rechnungslegungsvorschriften für kleinere Vereine entfällt. Die Interessen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen sind jedoch durch die Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen gewährleistet.

In Absatz 3 Satz 1 wird zunächst — entsprechend der für Kreditinstitute geltenden Regelung des Absatzes 2 — der Anwendungsbereich auf alle Versicherungsunternehmen rechtsformunabhängig und in Satz 2 außerdem auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, erstreckt.

In Absatz 3 Satz 3 wird bestimmt, daß die Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann. Zwar wird das Gesetz im Hinblick auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 341 m HGB) von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt, so daß die Verordnung grundsätzlich nach Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfte. Dieses Erfordernis kann jedoch in der Ermächtigungsnorm ausgeschlossen werden, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß der Bundesrat der betreffenden Ermächtigungsnorm zustimmt (BVerfGE 28, 66, 76 f.). Von dieser Möglichkeit soll wie beim Bankbilanzrichtlinie-Gesetz Gebrauch gemacht werden; demzufolge ist auch die Zustimmung des Bundesrates zum Gesetzentwurf vorgesehen. Den Interessen des Bundesrates soll hierdurch in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

In Absatz 3 Satz 4 wird bestimmt, daß in der Verordnung nicht nur bestimmte Formblätter für die Rechnungslegung vorgeschrieben werden können, sondern auch nähere Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie für den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen, insbesondere die Näherungsverfahren,

aufgenommen werden können. Im Rahmen der Verordnung sollen auf Grund dieser Ermächtigung insbesondere die in Artikel 61 der Versicherungsbilanzrichtlinie vorgesehenen Möglichkeiten und Methoden hinsichtlich der Pauschalwertberechnungen und Näherungsverfahren in deutsches Recht umgesetzt werden. Ebenso soll die Verordnung Vorschriften darüber enthalten, nach welchen Verfahren Rückstellungen gemäß § 341 g HGB zu berechnen sind. Für diese speziellen und umfangreichen Bestimmungen zum Bewertungsverfahren erscheint eine Regelung im Rahmen des Handelsgesetzbuchs nicht zweckmäßig.

Absatz 4 gibt die Ermächtigung, Versicherungsunternehmen, die nicht dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen, von den Regelungen des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts zu befreien. Hierbei handelt es sich um folgende Versicherungsunternehmen:

1. Schaden- und Unfall- sowie Kranken-Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Die Satzung sieht die Möglichkeit vor, Beiträge nachzufordern oder die Leistungen herabzusetzen,
 - b) die Tätigkeit umfaßt weder die Deckung von Kredit- und Kautionsversicherungsrisiken noch die von Haftpflichtversicherungsrisiken, es sei denn, daß die Haftpflichtversicherungsrisiken zusätzliche Risiken darstellen, die im Zusammenhang mit der Deckung eines (Haupt-)Risikos aus einer anderen von dem Versicherungsunternehmen betriebenen Versicherungssparte stehen, denselben Gegenstand betreffen, gegen den das Hauptrisiko versichert ist und durch den gleichen Vertrag gedeckt werden, so daß die Deckung des Haftpflichttrisikos von der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für das andere Risiko erfaßt wird,
 - c) die Bruttobeiträge aus dem Versicherungsgeschäft in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag übersteigen nicht den Betrag von 1 Mio. ECU und
 - d) die Bruttobeiträge aus dem Versicherungsgeschäft in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag entfallen mindestens zur Hälfte auf das Mitglieder-Versicherungsgeschäft;
2. Schaden- und Unfall- sowie Krankenversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die mit einem anderen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vereinbart haben, daß dieser
 - a) alle Versicherungsverträge rückversichert oder
 - b) die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Versicherungsverträgen übernimmt;
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Die Versicherungstätigkeit erstreckt sich ausschließlich auf Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich auf Reisen oder während

der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort in Schwierigkeiten befinden,

- b) die Versicherungstätigkeit ist örtlich begrenzt, und die Versicherungsleistungen bestehen ausschließlich aus Naturalleistungen sowie
 - c) die Bruttobeiträge aus dem Versicherungsgeschäft in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag übersteigen nicht den Betrag von 200 000 ECU;
4. Einrichtungen, die für Versorgungs- und Unterstützungszwecke geschaffen wurden, die unterschiedliche Leistungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel erbringen und die die Höhe der Mitgliedsbeiträge pauschal festsetzen;
5. Einrichtungen, deren Zweck darin besteht, den unselbständig oder selbständig tätigen Arbeitskräften eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder den Angehörigen eines Berufs oder einer Berufsgruppe im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder bei Minderung der Erwerbstätigkeit Leistungen zu gewähren, und zwar unabhängig davon, ob die sich aus diesen Geschäften ergebenden Verpflichtungen vollständig und zu jeder Zeit durch mathematische Reserven gedeckt sind;
6. Einrichtungen, die nur Todesfallrisiken versichern, sofern der Betrag ihrer Leistungen den Durchschnittswert der Bestattungskosten bei einem Todesfall nicht übersteigt oder diese Leistungen in Sachwerten erbracht werden;
7. Lebens-Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie Pensions- und Sterbekassen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Die Satzung sieht die Möglichkeit vor, Beiträge nachzufordern, die Leistungen herabzusetzen oder die Hilfe anderer Personen in Anspruch zu nehmen, die eine diesbezügliche Verpflichtung eingegangen sind, und
 - b) die gebuchten Bruttobeiträge übersteigen in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils nicht den Betrag von 500 000 ECU; wird dieser Betrag in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten, unterliegen diese Versicherungsunternehmen vom vierten Jahr an der Anwendung der Versicherungsbilanzrichtlinie
- (Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a und b der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG und Artikel 2 Abs. 2 und 3 und Artikel 3 der Richtlinie 79/267/EWG).
- Es ist vorgesehen, auf Grund dieser Ermächtigung im Rahmen der Verordnung Bestimmungen vorzusehen, die den bisherigen Rechtszustand für kleine Versicherungsvereine, die nicht dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen, aufrechtzuerhalten. Kleinere Versicherungsvereine sind bisher gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 VAG an der Verpflichtung zur Offenlegung

gemäß § 325 HGB und gemäß § 64 VAG von der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 bis 324 HGB befreit. Auch die Vorschriften über den Konzernabschluß und Konzernlagebericht gemäß § 56 b VAG fanden auf diese Versicherungsunternehmen wegen der Größenordnungskriterien des § 11 Publizitätsgesetz keine Anwendung.

Die Befreiung der betreffenden Versicherungsunternehmen von den vorgenannten Offenlegungs- und Prüfungspflichten sowie von der Erstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts soll nicht im HGB, sondern in der Verordnung erfolgen, da die genaue Benennung der Versicherungsunternehmen, für die nach der Versicherungsbilanzrichtlinie diese Befreiungen zulässig sind, den Rahmen eines Gesetzestextes sprengen würde.

Die in Absatz 4 Satz 2 enthaltene Ermächtigung, diesen Versicherungsunternehmen ihrer Größe angemessene Erleichterungen zu gewähren, ermöglicht es, auch die bisherigen in der bkVReV für bestimmte kleinere Versicherungsunternehmen enthaltenen Sondervorschriften ihrem materiellen Inhalt nach beizubehalten.

Zu Nummer 6 (§ 334 HGB)

Die vorgesehene Regelung in Absatz 4 stellt klar, daß auf Versicherungsunternehmen, die Kapitalgesellschaft sind, die Bußgeldvorschriften in Absatz 1 Nr. 1 und 6 nicht anzuwenden sind. An die Stelle dieser Vorschriften tritt für Versicherungsunternehmen § 341 m HGB.

Zu Nummer 7 (Änderung der Überschrift für den Vierten Abschnitt)

Bei der mit dem Bankbilanzrichtlinie-Gesetz erfolgten Einfügung des Vierten Abschnitts in das Handelsgesetzbuch wurde bereits zum Ausdruck gebracht, daß dieser Abschnitt zu gegebener Zeit in drei Unterabschnitte aufgeteilt werden solle; demgemäß soll der Abschnitt nicht nur für die Anpassung des deutschen Rechts an die Bankbilanzrichtlinie, sondern auch an die Versicherungsbilanzrichtlinie verwendet werden; zu einem späteren Zeitpunkt soll darüber hinaus ein dritter Unterabschnitt für die Übernahme des Publizitätsgesetzes in das Dritte Buch des Handelsgesetzbuchs eingefügt werden (siehe Begründung zum Regierungsentwurf des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes, BR-Drucksache 616/89, S. 18). Demzufolge werden nunmehr die Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen in einem neu einzurichtenden Zweiten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts zusammengefaßt; die Überschrift für den Vierten Abschnitt ist entsprechend zu ändern, für die bisher schon bestehenden Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute ist ein neuer Erster Unterabschnitt mit dem Titel „Ergänzende Vorschrift für Kreditinstitute“ einzurichten.

Zu Nummer 8 (§ 340 HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da der Vierte Abschnitt nunmehr in zwei Unterabschnitte unterteilt wird und die Vorschriften für Kreditinstitute sich im Ersten Unterabschnitt befinden.

Zu Nummer 9 (§ 340a Abs. 1 HGB und § 340i Abs. 1 Satz 1 HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Unterteilung des Vierten Abschnitts in zwei Unterabschnitte.

Zu Nummer 10 (Zweiter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen)

Die Einfügung des Zweiten Unterabschnitts entspricht der Konzeption, im Vierten Abschnitt Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie — zu einem späteren Zeitpunkt — die bisher im Publizitätsgesetz enthaltenen Vorschriften zusammenzufassen, siehe Begründung zu Nummer 6. Die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen wird demgemäß nunmehr rechtsformunabhängig und auch größenunabhängig im HGB geregelt, der Zweite Unterabschnitt ist — ebenso wie der Erste Unterabschnitt für Kreditinstitute — in acht Titel aufgegliedert.

Erster Titel. Anwendungsbereich**§ 341 HGB**

Der neue § 341 HGB regelt den Anwendungsbereich des Zweiten Unterabschnitts.

In Absatz 1 Satz 1 wird entsprechend Artikel 2 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie geregelt, daß der Zweite Unterabschnitt auf Versicherungsunternehmen rechtsformunabhängig anzuwenden ist. Die Begriffsbestimmung der Versicherungsunternehmen entspricht derjenigen des § 1 Abs. 1 VAG und umfaßt auch Rückversicherungen und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen. Die Bestimmungen des § 341 Abs. 1 und damit des gesamten Zweiten Unterabschnitts gelten somit für alle Versicherungsunternehmen unabhängig davon, ob sie Kaufmann sind. Dies wird zusätzlich in § 55 Abs. 1 VAG zum Ausdruck gebracht. Ebenso gelten die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts grundsätzlich für alle Versicherungsunternehmen unabhängig davon, ob diese dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen oder nicht. Befreiungen und Vereinfachungen hinsichtlich der Rechnungslegungsvorschriften sollen für die letztgenannten Versicherungsunternehmen im Rahmen der auf Grund des § 330 HGB zu erlassenden Rechtsverordnung erfolgen. In den Anwendungsbereich des Zweiten Unterab-

schnitts einbezogen sind auch Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Für Niederlassungen von Versicherungsunternehmen aus anderen EG-Mitgliedstaaten besteht demgegenüber keine gesonderte Rechnungslegungspflicht. Diese Niederlassungen haben künftig lediglich den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht und die anderen in § 325 HGB bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach dem Recht des Sitzlandes aufgestellt und geprüft worden sind, nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 HGB offenzulegen, wie in § 341 Satz 2 mit dem Verweis auf § 341 k Abs. 2 und 3 bestimmt ist.

Die Vorschrift weicht insoweit vom bisher geltenden Recht ab, das bisher eine Verpflichtung zur gesonderten Rechnungslegung sowohl für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 106 Abs. 2 Satz 3 VAG) als auch mit Sitz in einem anderen EG-Mitgliedstaat (§ 110 a Abs. 2 Satz 2 VAG) vorsah. Für die letztgenannten Niederlassungen soll eine entsprechende Verpflichtung nicht mehr aufrechterhalten werden, da nach Umsetzung der Dritten Schadenversicherungsrichtlinie (92/49/EWG vom 18. Juni 1992, ABl. EG Nr. L 228 S. 1 bis 23) und der Dritten Lebensversicherungsrichtlinie (92/96/EWG vom 10. November 1992, ABl. EG Nr. L 360 S. 1 bis 27) die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen einschließlich ihrer Niederlassungen von der Versicherungsaufsichtsbehörde desjenigen EG-Staates, in dem das Versicherungsunternehmen seinen (Haupt-) Sitz hat, ausgeübt werden wird (während es für Niederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Nicht-EG-Staaten bei der bisherigen Regelung und der Genehmigungspflicht für Zweigniederlassungen verbleibt). Da die Umsetzung der vorgenannten Richtlinien bis zum 31. Dezember 1993 zu erfolgen hat und die betreffenden Bestimmungen zum 1. Juli 1994 in Kraft treten müssen, berücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf, daß künftig die Aufsichtsbehörde im Land der Niederlassung keine Befugnis mehr haben wird, die Finanzaufsicht über Versicherungsunternehmen aus anderen EG-Mitgliedstaaten bzw. deren Niederlassungen auszuüben. Ihre Interessen und die Interessen der Versicherungsnehmer werden demzufolge dadurch hinreichend gewahrt, daß — wie es Satz 2 mit dem Verweis auf § 341 k vorsieht — die Rechnungslegungsunterlagen des ausländischen Versicherungsunternehmens beim Handelsregister am Sitz der Zweigniederlassung in deutscher Sprache zu hinterlegen und im Bundesanzeiger bekanntzumachen sind.

Die vorgesehene Bestimmung entspricht auch der Regelung des für Kreditinstitute geltenden § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB. Anders als bei der für Kreditinstitute geltenden Bankzweigniederlassungsrichtlinie bestehen derzeit zwar keine besonderen EG-rechtlichen Bestimmungen für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen. Da jedoch die EG-Kommission während der Beratungen zur Versicherungsbilanzrichtlinie bereits zu erkennen gegeben hat, daß sie die Bestimmung des Artikels 68 der Versiche-

rungsbilanzrichtlinie, die allgemein die Offenlegungspflichten für Versicherungsunternehmen regelt, im Hinblick auf Zweigniederlassungen für ergänzungsbedürftig hält, und somit auch eine der Regelung für Kreditinstitute entsprechende Zweigniederlassungsrichtlinie für Versicherungsunternehmen zu erwarten ist, scheint es zweckmäßig, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine entsprechende Regelung vorzusehen. Hierfür spricht auch die grundsätzliche Vergleichbarkeit von Banken und Versicherungsunternehmen als Finanzinstitute.

Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen werden aus dem Anwendungsbereich des Zweiten Unterabschnitts ausgenommen, weil es sich nicht um Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie handelt und die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften auf diese Einrichtungen nicht angemessen ist.

Die Tätigkeit der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und der Postbeamtenkrankenkasse besteht nicht ausschließlich oder hauptsächlich im Versicherungsgeschäft. Diese Einrichtungen erfüllen vielmehr nach ihrer Satzung im Bereich der Deutschen Bundesbahn bzw. Bundespost die beamtenrechtliche Fürsorge des Dienstherrn nach § 79 BBG und stehen damit nicht im Wettbewerb zu anderen Versicherungsunternehmen. Sie haben weitgehend die Funktion einer Beihilfefestsetzungsstelle. Deshalb werden auch die Tarifleistungen dieser Einrichtungen zum weitaus überwiegenden Teil (KVB: über 74 %) aus beihilfeäquivalenten Zuschüssen der Deutschen Bundesbahn bzw. Bundespost finanziert. Lediglich der über diesen Anteil des Dienstherrn hinausgehende Aufwand an Tarifleistungen wird durch Beiträge der Mitglieder finanziert. Diese Beiträge werden aber wiederum nicht nach versicherungstypischen Merkmalen gebildet. Sie stellen sich vielmehr ausschließlich als Umlage des nicht durch die beamtenrechtliche Fürsorgeleistung abgedeckten Finanzaufwandes auf die Mitglieder dar. Die Beitragshöhe wird dabei ausschließlich durch die Besoldungsgruppe, der das Mitglied angehört, sowie dadurch, ob Angehörige mitversichert sind oder nicht, bestimmt. Damit fehlt es bei dieser Beitragsausgestaltung an den typischen Merkmalen eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines Geschäftsplanes und des Eintrittsalters bestimmten Beitrages. Hinsichtlich der KVB ist der Mitgliederbestand zudem heute bereits faktisch und rechtlich geschlossen. Der Erwerb der Mitgliedschaft bei der KVB setzt ein bestehendes Beamtenverhältnis bei der Deutschen Bundesbahn voraus, Beamte werden aber dort nicht mehr eingestellt. Artikel 1 § 14 Abs. 1 des Entwurfs des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (BR-Drucksache 131/93) bestimmt die Schließung des Mitgliederbestandes der KVB. Bei einem geschlossenen Bestand, der der Neuaufnahme von Mitgliedern entgegensteht, scheidet eine Teilnahme am Wettbewerb von vornherein aus.

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie die Bundesbahn-Versorgungsanstalt — Abteilung B — und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost sind nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbin-

dung mit Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 79/267/EWG aus dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie ausgenommen. Für sie sind die Ausführungen zu den Einrichtungen der KVB und der Postbeamtenkrankenkasse zudem entsprechend anwendbar, da die Tarifleistungen durch Zuschüsse des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn finanziert werden und es sich somit nicht um ein Versicherungsgeschäft handelt.

Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht

In diesem Titel werden die auf den Jahresabschluß und den Lagebericht anzuwendenden Vorschriften zusammengefaßt. Dabei werden vor allem geschäftszweigbezogene Vorschriften aufgenommen, die auf Wahlrechten der Versicherungsbilanzrichtlinie beruhen. Die Entscheidung über die Ausübung von Wahlrechten sollen grundsätzlich vom Gesetzgeber und nicht vom Verordnungsgeber getroffen werden. Die Formblattvorschriften und andere auf Grund der Versicherungsbilanzrichtlinie zwingend vorgeschriebene Regelungen bleiben demgegenüber der Verordnung nach § 330 HGB vorbehalten.

§ 341 a HGB. Anzuwendende Vorschriften

Mit Absatz 1 werden die Versicherungsunternehmen entsprechend Artikel 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie verpflichtet, einen Jahresabschluß und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs aufzustellen, weil diese Vorschriften den Anforderungen der Bilanzrichtlinie entsprechen. Außerdem wird die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts begründet. Einer Verweisung auf den Ersten Abschnitt bedarf es nicht, da diejenigen Versicherungsunternehmen, die Kaufmann sind, dessen Vorschriften bereits auf Grund dieser Eigenschaft anzuwenden haben, und für diejenigen Versicherungsunternehmen, die kein Kaufmann sind, in § 55 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestimmt wird, daß diese Unternehmen für die Zwecke der Rechnungslegung, deren Prüfung und Offenlegung als Kaufmann gelten. Damit gelten also für alle Versicherungsunternehmen auch die größenunabhängigen Vorschriften über den Bilanzansatz und die Bewertung des Ersten Abschnitts.

Außerdem wird in Absatz 1 die Fristenvorschrift des bisherigen § 55 Abs. 1 VAG für die Aufstellung und die Vorlage von Jahresabschluß und Lagebericht beim Abschlußprüfer übernommen.

In Absatz 2 Satz 1 werden diejenigen Vorschriften des Zweiten Abschnitts aufgeführt, die von den Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden sind, und in Satz 2 diejenigen Vorschriften dieses Abschnitts, die — soweit erforderlich — durch branchenspezifische Regelungen einer Rechtsverordnung nach § 330 Abs. 3, 4 HGB ersetzt werden sollen. Die beiden Sätze

treten an die Stelle von § 55 Abs. 4 VAG. Auf Grund der Vorschriften der Versicherungsbilanzrichtlinie ergeben sich jedoch folgende Abweichungen:

§ 265 Abs. 2 HGB über die Angabe von Vorjahresbeträgen ist künftig auch von Versicherungsunternehmen zu beachten, da Artikel 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie auf den der Vorschrift zugrundeliegenden Artikel 4 Abs. 4 der Bilanzrichtlinie verweist.

Die Geltung von § 265 Abs. 6 HGB über die Änderung von Gliederung und Bezeichnung bestimmter Posten ist durch die fehlende Verweisung des Artikels 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie auf Artikel 4 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie ausgeschlossen.

An die Stelle von § 265 Abs. 7 HGB soll die Umsetzungsvorschrift für Artikel 5 der Versicherungsbilanzrichtlinie treten, der eine spezielle Regelung für die Zusammenfassung zum Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung enthält. Diese Umsetzungsvorschrift soll in die Rechtsverordnung nach § 330 Abs. 3 und 4 HGB aufgenommen werden.

§ 267 HGB, der Definitionen für kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften enthält, ist ebenfalls nicht anzuwenden, da die Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen gerade größenunabhängig sind.

§ 268 Abs. 1 HGB über die Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses in der Bilanzgliederung darf künftig auch von Versicherungsunternehmen angewendet werden, weil Artikel 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie auf Artikel 6 der Bilanzrichtlinie verweist (eine entsprechende Regelung enthält jedoch auch bisher schon die Bestimmung der Anmerkung 7 Buchstabe a zu Formblatt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen).

§ 268 Abs. 3 HGB über den gegebenenfalls auszuweisenden gesonderten Aktivposten „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gilt künftig auch für Versicherungsunternehmen.

§ 268 Abs. 4 Satz 2 HGB über die Erläuterung von antizipativen Vermögensgegenständen ist künftig auch von Versicherungsunternehmen zu beachten, weil nach Artikel 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie Artikel 18 der Bilanzrichtlinie anzuwenden ist.

§ 268 Abs. 5 Satz 3 HGB über die Erläuterung von antizipativen Verbindlichkeiten ist künftig auch von Versicherungsunternehmen zu beachten, weil nach Artikel 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie Artikel 21 der Bilanzrichtlinie anzuwenden ist.

§ 268 Abs. 6 HGB über den gesonderten Ausweis bestimmter Unterschiedsbeträge ist künftig auch von Versicherungsunternehmen zu beachten, weil nach Artikel 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie Artikel 41 der Bilanzrichtlinie anzuwenden ist.

§ 277 Abs. 1 und 2 HGB enthalten Ausweisvorschriften für „Umsatzerlöse“ und „Bestandsveränderungen“. Die Vorschriften beider Absätze sind daher auf den Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.

Die zukünftig auch für Versicherungsunternehmen geltende Vorschrift des § 277 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 HGB hat bisher ihre Entsprechung in den Formblättern II und III Externe VUReV (Angabe außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB und gesonderter Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Verlustübernahme sowie auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnungsabführungsvertrags erhaltene oder abgeführte Gewinne gemäß § 277 Abs. 3 Satz 2 HGB) sowie in § 7 Abs. 5 Externe VUReV (Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen gemäß § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB) und in § 13 Nr. 8 Externe VUReV (Erläuterung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen). Neu ist dagegen die Geltung der Regelung des § 277 Abs. 4 Satz 3 HGB über die Erläuterung der Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.

§ 279 Abs. 1 Satz 2 HGB über die Bewertung von „Finanzanlagen“ findet auf Versicherungsunternehmen keine Anwendung. § 280 HGB über die Wertaufholung ist zukünftig auch von Versicherungsunternehmen zu beachten.

Auch § 281 Abs. 1 Satz 2 HGB mit Vorschriften über Angabe derjenigen Vorschriften, nach denen rein steuerrechtlich begründete Wertberichtigungen gebildet wurden, und § 281 Abs. 2 HGB mit Ausweisvorschriften bei Vornahme steuerrechtlich begründeter Abschreibungen sowie bei Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil und Einstellungen in diesen Posten haben zukünftig für Versicherungsunternehmen Geltung.

§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB über den Ausweis der Unterschiedsbeträge bei Anwendung bestimmter Bewertungsvereinfachungsverfahren gegenüber einer Bewertung auf der Grundlage des letzten vor dem Abschlußstichtag bekannten Börsenkurses oder Marktpreises ist nicht mehr von der Anwendung durch Versicherungsunternehmen ausgenommen. Von den Vorschriften über Pflichtangaben im Anhang des § 285 HGB gelten zukünftig für Versicherungsunternehmen auch Nummer 1 Buchstabe a über den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren, Nummer 3 über den Gesamtbetrag bestimmter sonstiger finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB anzugeben sind, Nummer 5 über das Ausmaß, in dem das Jahresergebnis dadurch beeinflusst wurde, daß bei Vermögensgegenständen im Geschäftsjahr oder in früheren Geschäftsjahren Abschreibungen nach den §§ 254, 280 Abs. 2 HGB auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften vorgenommen oder beibehalten wurden oder ein Sonderposten nach § 273 HGB gebildet wurde, sowie das Ausmaß erheblicher künftiger Belastungen, die sich aus einer solchen Bewertung ergeben, Nummer 6 über den Umfang, in dem die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis belasten sowie Nummer 12 über die Erläuterungen von Rückstellungen nicht unerheblichen Umfangs, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden. § 285 Nr. 8 HGB über Angabe des Material- und Personal-

aufwands des Geschäftsjahres bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens gilt für Versicherungsunternehmen nicht.

Für Versicherungsunternehmen keine Geltung hat § 286 Abs. 2 HGB über die Befreiung von der Pflicht zur Aufgliederung der Umsatzerlöse in bestimmten Fällen.

§ 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB über Angaben im Lagebericht betreffend den Bereich Forschung und Entwicklung, die in Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe c der Bilanzrichtlinie gefordert werden und von der Versicherungsbilanzrichtlinie nicht von den Angabepflichtigen ausgenommen worden sind, muß zukünftig auch von Versicherungsunternehmen beachtet werden; im Regelfall wird auf Grund der Gegebenheiten allerdings keine Berichtspflicht bestehen.

In Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, daß § 246 Abs. 2 HGB, der eine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite, Aufwendungen mit Erträgen, Grundstücksrechte mit Grundstückslasten untersagt, nicht anzuwenden ist, soweit abweichende Vorschriften bestehen.

Absatz 2 Satz 4 stellt klar, daß Angaben gemäß § 285 Nr. 3 HGB für solche finanziellen Verpflichtungen nicht gemacht zu werden brauchen, die im Rahmen des Versicherungsgeschäfts entstehen. Dies ergibt sich aus Artikel 7 der Versicherungsbilanzrichtlinie und der Tatsache, daß mit diesen finanziellen Verpflichtungen bei Versicherungsunternehmen ohne weiteres gerechnet werden muß.

In Absatz 3 wird für Krankenversicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend nach Art der Lebensversicherung betreiben, bestimmt, daß sie die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden haben. Damit wird die Vorschrift des Artikels 3 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

In Absatz 4 werden die Vorschriften des § 55 Abs. 6 VAG über die Anwendung bestimmter aktienrechtlicher Vorschriften auf Versicherungsunternehmen, für die diese Vorschriften nicht bereits unmittelbar oder durch Verweisung gelten und die keine kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind, übernommen.

Absatz 5 übernimmt die Sonderregelungen für Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsunternehmen mit überwiegendem Rückversicherungsgeschäft mit kalendergleichem Geschäftsjahr aus § 55 Abs. 2 VAG.

Dritter Titel. Bewertungsvorschriften

Die Versicherungsbilanzrichtlinie enthält eine Reihe von versicherungsspezifischen Bewertungsvorschriften. Diese Regelungen werden im Dritten Titel zusammengefaßt. Dabei wird insbesondere der geschäftszweigbezogenen Besonderheit Rechnung getragen, daß die Gliederung der Bilanz gemäß Abschnitt 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie eine Trennung von Anlage- und Umlaufvermögen nicht vorsieht und

insoweit von den für Kapitalgesellschaften geltenden allgemeinen Vorschriften im Zweiten Abschnitt des Dritten Buches abweicht.

§ 341b HGB. Bewertung von Vermögensgegenständen

Mit Absatz 1 wird das deutsche Recht an Artikel 51 Satz 1 Buchstaben a und b der Versicherungsbilanzrichtlinie angepaßt. Zwar wird, wie ausgeführt, im Schema für die Gliederung der Bilanz der Versicherungsunternehmen nicht zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. Diese Unterscheidung hat aber Bedeutung für die Bewertung der Vermögensgegenstände. Auf Grund von Artikel 51 Satz 1 Buchstabe a muß nunmehr klargestellt werden, daß die bezeichneten Vermögensgegenstände nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind. Mit der Bestimmung in Satz 2, derzufolge neben anderen Vermögensgegenständen auch „andere Forderungen und Rechte“ nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind, wird die in Artikel 6 („Aktiva“) Buchstabe C III 7 der Versicherungsbilanzrichtlinie enthaltene entsprechende Regelung für „andere Kapitalanlagen“ umgesetzt. Mit Absatz 1 Satz 3 wird Artikel 51 Satz 1 Buchstabe b umgesetzt.

In Absatz 2 wird von dem in Artikel 51 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie eingeräumten Wahlrecht Gebrauch gemacht, demzufolge die Mitgliedstaaten vorschreiben können, daß die unter den Kapitalanlagen aufgeführten Wertpapiere mit einem niedrigeren Wert anzusetzen sind, der ihnen am Bilanzstichtag zukommt. Dieser Wertansatz entspricht dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip, so daß nach dem heutigen Sprachgebrauch diese Wertpapiere nicht mehr wie Anlagevermögen, sondern wie Umlaufvermögen zu bewerten sind. Diese Regelung entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 56 Abs. 1 VAG. Anders als bisher ist aber bei der Bewertung dieser Vermögensgegenstände Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd zu beachten mit der Folge, daß ein niedrigerer Wertansatz nicht beibehalten werden darf, wenn die Gründe der Wertberichtigungen nicht mehr bestehen. Demzufolge gilt künftig auch für diese Vermögensgegenstände das Wertaufholungsgebot des § 280 Abs. 1 HGB. Hinzuweisen ist allerdings darauf, daß nach § 280 Abs. 2 HGB von der Wertaufholung abgesehen werden kann, wenn der niedrigere Wertansatz bei der steuerlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann und Voraussetzung für die Beibehaltung ist, daß der niedrigere Wertansatz auch in der Handelsbilanz beibehalten wird. Da das Steuerrecht die Beibehaltung des niedrigeren Ansatzes gestattet (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG), wird also in diesem Umfang weiterhin ein Beibehaltungswahlrecht entstehen. Diese Regelung entspricht jedoch Sinn und Zweck der Versicherungsbilanzrichtlinie, deren erklärtes Ziel die Herstellung der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse ohne Einflußnahme auf die steuerliche Behandlung ist (vgl. Erwägungsgründe, ABl. EG 1991 Nr. L 374 S. 8). In Satz 2 wird klargestellt, daß Namensschuldverschreibungen — entsprechend den bestehenden Vorschriften

ten — nicht nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind.

Mit Absatz 3 wird Artikel 52 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt, der die in Artikel 38 der Bilanzrichtlinie zugelassene Festbewertung auf die in der Bilanzgliederung unter Artikel 6 („Aktiva“) Buchstabe FI der Versicherungsbilanzrichtlinie genannten „Sachanlagen und Vorräte“ beschränkt und hierbei Grundstücke und Bauten, im Bau befindliche Bauten und geleistete Anzahlungen für Grundstücke und Bauten ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausnimmt. Absatz 3 legt demzufolge ebenfalls ausdrücklich fest, daß die Festbewertung auf Grundstücke, Bauten und im Bau befindliche Anlagen nicht anzuwenden ist. In der Sache handelt es sich insoweit nicht um eine materiell-rechtliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Rechtslage, weil ohnehin selbstverständlich ist, daß es bei Grundstücken, Bauten und im Bau befindlichen Anlagen an der Voraussetzung der Gleichartigkeit fehlt und somit eine Bewertung zum Festwert nicht möglich ist. Die Vorschrift des Absatzes 3 hat daher nur klarstellenden Charakter.

Artikel 52 Abs. 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie enthält darüber hinaus auch die Bestimmung, daß eine Bewertung zum Festwert hinsichtlich der Anzahlungen für die vorgenannten Vermögensgegenstände nicht möglich ist. Da eine Bewertung von Anzahlungen zum Festwert bereits begriffsnotwendig von vornherein ausgeschlossen ist, wurde auf eine diesbezügliche deklaratorische Feststellung im Interesse der Übersichtlichkeit der Vorschrift des Absatzes 3 verzichtet.

§ 341 c HGB. Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen

Die Vorschrift sieht vor, daß Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen mit ihrem Nennbetrag angesetzt werden dürfen und von der Regelung des § 253 Abs. 1 HGB, demzufolge Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten angesetzt werden dürfen, abgewichen werden darf. Hinsichtlich der Namensschuldverschreibungen beruht diese Regelung auf Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe a der Versicherungsbilanzrichtlinie, der eine entsprechende Möglichkeit für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere vorsieht. Soweit es um Forderungen (Hypothekendarlehen und andere Forderungen) geht, enthalten die EG-Bilanzrichtlinien keine besonderen Vorschriften. Jedoch ist es bezüglich der Bewertung dieser Forderungen bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen weitverbreitete Praxis, diese Forderungen mit ihrem Nennbetrag zu bilanzieren und die Differenz zwischen den tatsächlichen Aufwendungen für die Anschaffung und dem Nennbetrag zeitanteilig als Zinsgewinn abzugrenzen und auszuweisen. Damit wird zutreffend dem Umstand Rechnung getragen, daß beim Erwerb von Forderungen eine Differenz zwischen Nennbetrag und niedrigerem Anschaffungswert Zinscharakter hat.

Die Vorschrift entspricht materiell-rechtlich der für Kreditinstitute geltenden Regelung des § 340 e Abs. 2 HGB. Die zusätzliche Erwähnung der Namensschuldverschreibungen trägt branchenspezifischen Gesichtspunkten Rechnung und berücksichtigt, daß bei Versicherungsunternehmen der Erwerb von Namensschuldverschreibungen eine größere Rolle spielt als bei Kreditinstituten, die ihrerseits in ihrem Forderungsbestand in stärkerem Maße Hypothekenforderungen halten. Anders als in § 340 e Abs. 2 HGB braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß eine Bewertung zum Nennwert nur in Betracht kommt, wenn die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Nennbetrag Zinscharakter hat. Versicherungsunternehmen halten Wertpapiere im Gegensatz zu Kreditinstituten in der Regel nicht im Handelsbestand, sondern als Kapitalanlage, so daß diese Voraussetzung — Zinscharakter des Differenzbetrages — regelmäßig vorliegt.

§ 341 d HGB. Anlagestock der fondsgebundenen Lebensversicherung

Für die Kapitalanlagen des Anlagestocks der fondsgebundenen Lebensversicherung gibt Artikel 46 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 5 der Versicherungsbilanzrichtlinie ausdrücklich eine eigenständige Bewertung zum Zeitwert unter Anwendung des Grundsatzes der Vorschrift vor. Die sonst eingreifenden Bewertungsvorschriften der §§ 341 b und 341 c sind demzufolge nicht anzuwenden.

Vierter Titel. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Vorschriften dieses Titels regeln die Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Soweit sich aus den Bestimmungen des Vierten Titels nichts Abweichendes ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften des Ersten Abschnitts des HGB auch für Versicherungsunternehmen.

§ 341 e HGB. Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Absatz 1 setzt die Bestimmungen der Artikel 23 und 56 der Versicherungsbilanzrichtlinie in deutsches Recht um.

Artikel 23 der Versicherungsbilanzrichtlinie stellt mit dem Hinweis auf Artikel 20 der Bilanzrichtlinie klar, daß Versicherungsunternehmen zum einen der generellen Passivierungspflicht für ungewisse Verbindlichkeiten unterliegen; diese Passivierungspflicht ist im deutschen Recht in § 249 Abs. 1 HGB niedergelegt. Nach Artikel 56 der Versicherungsbilanzrichtlinie sind versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, die gewährleisten müssen, daß das Versicherungsunternehmen alle seine aus Versicherungsverträgen resultierenden Verpflichtungen im Rahmen dessen, was bei vernünftiger Betrachtungsweise vorhersehbar ist, erfüllen kann. In der Protokollerklärung Nr. 10 zu Artikel 56 der Versicherungsbilanzrichtlinie haben Rat und Kommission hierzu erklärt, daß die

nach Artikel 56 verlangte Höhe der Rückstellungen dem Betrag entsprechen muß, der in Deutschland als der Betrag gilt, der es einem Unternehmen entsprechend einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung ermöglicht, den Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen auf Dauer nachzukommen. Absatz 1 übernimmt daher § 56 Abs. 3 VAG in das HGB, wobei zwei Änderungen klarstellender Art vorgenommen wurden:

- a) Die Formulierung „Versicherungsunternehmen haben ... versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden“ (statt bisher: „dürfen“) bringt zum Ausdruck, daß bei Vorliegen der Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung kein Wahlrecht, sondern eine Passivierungspflicht besteht;
- b) die Ersetzung des Begriffs „Versicherungen“ durch „Versicherungsverträge“ ist lediglich redaktioneller Art und folgt zugleich dem Wortlaut der Versicherungsbilanzrichtlinie.

Die Bestimmung des Absatz 1 beinhaltet insoweit eine Erweiterung der allgemeinen Rückstellungsvorschriften dem Grunde und der Höhe nach. Daneben sind jedoch auch die Ansatzvorschriften der §§ 246 ff. HGB von den Versicherungsunternehmen weiterhin zu berücksichtigen. Insbesondere die Bestimmung des § 249 HGB über die Bildung von Rückstellungen und die Grundsätze der Einzelbewertung und der Vorsicht sind von Versicherungsunternehmen nach wie vor zu beachten.

In Absatz 2 werden entsprechend dem von der Richtlinie vorgegebenen Katalog einzelne versicherungstechnische Rückstellungen umschrieben. Weitere — umfangreichere — Umschreibungen für die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie die Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen wurden im Interesse der Übersichtlichkeit der Vorschriften nicht in § 341 e, sondern gesondert in § 341 f und § 341 g aufgenommen. Die Formulierung „insbesondere“ in § 341 e Abs. 2 weist darauf hin, daß der Katalog der §§ 341 e, 341 f, 341 g nicht abschließend ist.

Die in Absatz 2 Nr. 1 genannte Rückstellung für Beitragsüberträge umfaßt den Teil der Beiträge, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlußstichtag darstellt (Artikel 25 der Versicherungsbilanzrichtlinie). Seinem Wesen nach handelt es sich um einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten, der aber bereits nach den derzeit für Versicherungsunternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften als Rückstellung behandelt wird.

Der in Deutschland übliche und insbesondere von der Finanzverwaltung geforderte Abzug bestimmter Beträge bei der Beitragsübertragsermittlung stellt keine Abgrenzung von Abschlußaufwendungen dar. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine pauschale Erfassung von Teilen der Bruttobeiträge, die keinem späteren Geschäftsjahr zuzurechnen sind (vgl. Artikel 25 Satz 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie).

Die in Absatz 2 Nr. 2 gegebene Umschreibung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückstellungen entspricht Artikel 29 der Versicherungsbilanzrichtlinie. Nicht erfaßt sind hier in Übereinstim-

mung mit geltendem deutschen Recht die den Begünstigten individuell bereits gutgeschriebenen Beträge. Denn insoweit handelt es sich nicht mehr um Rückstellungen, sondern um Verbindlichkeiten. Der daneben in Artikel 29 der Versicherungsbilanzrichtlinie angesprochene alternative Ausweis unter einem Posten B Buchstabe a „Fonds für spätere Zuweisungen“ kommt in Deutschland nicht in Betracht, da die in Artikel 22 dafür genannten Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausübung des dort vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrechts in Deutschland nicht gegeben sind. Das daneben in Artikel 29 der Versicherungsbilanzrichtlinie vorgesehene Wahlrecht zum Ausweis der Rückstellung für Beitragsrückerstattung unter der Deckungsrückstellung (Passivposten C 2) wird im Interesse der Bilanzklarheit nicht in deutsches Recht übernommen.

Zur Konkretisierung der in Artikel 29 der Versicherungsbilanzrichtlinie geforderten Verwendungssicherung schreibt Absatz 2 Nr. 3 vor, daß die Verwendung der Rückstellung zur Beitragsrückerstattung durch Gesetz, Satzung, geschäftsplanmäßige Erklärung oder vertragliche Vereinbarung gesichert sein muß.

Die in Absatz 2 Nr. 3 erfolgte Umschreibung der Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft setzt die Artikel 26 und 58 der Versicherungsbilanzrichtlinie um. Grundlage der Berechnung der Rückstellung sind hiernach die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und Verwaltungsaufwendungen, die nach dem Abschlußstichtag aus vor dem Abschlußstichtag abgeschlossenen Verträgen entstehen können, soweit die dafür angesetzten Beträge die Beitragsüberträge und etwaige Beitragsforderungen übersteigen. Eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ist bereits nach geltendem deutschen Recht zu bilden (§ 249 Abs. 1 Satz 1, zweiter Fall HGB).

Die in Absatz 2 Nr. 4 enthaltene Umschreibung der Deckungsrückstellung entspricht Artikel 27 der Versicherungsbilanzrichtlinie. Mit der Formulierung „Lebensversicherungs- und dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Versicherungsgeschäft“ wird zum einen Artikel 3 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie Rechnung getragen. Hiernach sind auf das von Krankenversicherungsunternehmen betriebene Krankenversicherungsgeschäft, das ausschließlich oder überwiegend nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, die für die Lebensversicherung geltenden Vorschriften der Versicherungsbilanzrichtlinie entsprechend anzuwenden. Zum anderen wird auch die nach Art der Lebensversicherung betriebene Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr erfaßt; zusätzlich werden auch sonstige Versicherungszweige erfaßt, für die Beitragsdeckungsrückstellungen zu bilden sind.

Die Deckungsrückstellung ist bisher nur in § 65 VAG angesprochen. Materiell entspricht der Regelungsgehalt von Artikel 27 der Versicherungsbilanzrichtlinie bisher geltender Bilanzierungspraxis und wird deshalb, lediglich redaktionell angepaßt, in die Vorschrift übernommen. Von dem in Artikel 25 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie übergangsweise vor-

gesehenen Mitgliedstaatenwahlrecht zum Ausweis auch der Beitragsüberträge oder der Deckungsrückstellung wird kein Gebrauch gemacht; ebenso wenig von dem in Artikel 60 Abs. 2 Buchstabe b der Versicherungsbilanzrichtlinie eingeräumten Mitgliedstaatenwahlrecht zum Ausweis von Rückstellungen für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle unter Einschluß der Regulierungsaufwendungen unter der Deckungsrückstellung.

Die in Absatz 3 eingeräumte Möglichkeit, derzufolge Rückstellungen erforderlichenfalls auch auf Grund von Näherungsverfahren geschätzt werden können, entspricht den Bestimmungen der Artikel 57 Abs. 1, 59 Abs. 1 und 60 Abs. 1 Buchstabe a. Nähere Bestimmungen bezüglich dieser Näherungsverfahren sollen in die nach § 330 Abs. 1, 3, 4 HGB zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen werden.

§ 341 f HGB. Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle

Absatz 1 Satz 1 und 2 setzt Artikel 28, 60 Abs. 1 Buchstaben a und c der Versicherungsbilanzrichtlinie in deutsches Recht um. Der in Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe a enthaltene Grundsatz, demzufolge die Rückstellung grundsätzlich für jeden Versicherungsfall zu bilden ist, braucht an dieser Stelle nicht geregelt zu werden, da dieses Prinzip bereits in dem für alle versicherungstechnischen Rückstellungen geltenden § 341 e Abs. 3 niedergelegt ist. Der in Satz 2 festgelegte Bewertungsgrundsatz ändert das geltende Recht nicht. Wie bisher sind die auf den Schadensfall bezogenen Verwaltungskosten künftiger Geschäftsjahre in den Wertansatz nicht einzubeziehen. Satz 3 setzt Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe g der Versicherungsbilanzrichtlinie um.

Absatz 2 übernimmt Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe b der Versicherungsbilanzrichtlinie und bestimmt, sofern mangels Kenntnis der bereits eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten Versicherungsfälle, eine Einzelbewertung nicht möglich ist, für die Spätschadenrückstellung die hier allein mögliche, auf den bisherigen Erfahrungen aufbauende Pauschalbewertung. Die Vorschrift entspricht damit geltendem deutschen Recht, denn die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gebieten die Passivierung von ungewissen Verpflichtungen auch dann, wenn eine Bewertung der einzelnen Verbindlichkeiten nicht möglich ist.

Absatz 3 trägt der Besonderheit in der Krankenversicherung Rechnung, daß hier geschäftstypisch mangels hinreichender Kenntnis der für eine sachgerechte Schätzung erforderlichen Daten die Schadenrückstellung näherungsweise dergestalt ermittelt wird, daß die Zahlungen in den ersten Monaten des Folgegeschäftsjahres für vor dem Abschlußstichtag eingetretene Versicherungsfälle die Grundlage der näherungsweisen Ermittlung der Schadenrückstellung bilden. Die Vorschrift übernimmt damit in das HGB die schon bisher im deutschen Recht in der Krankenversicherung geübte Bewertungspraxis, wie sie als geschäftsspezifische Ausformung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den aufsichtsamtli-

chen Bilanzierungsrichtlinien ihren Niederschlag gefunden hat.

Absatz 4 übernimmt die Bestimmung des § 56 Abs. 4 VAG; es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Mitversicherungsrichtlinie (78/473/EWG vom 30. Mai 1978).

Absatz 5 setzt Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe f der Versicherungsbilanzrichtlinie um und entspricht dem in § 253 Abs. 1 Satz 2 niedergelegten Grundsatz, demzufolge Rentenverpflichtungen zu ihrem Barwert anzusetzen sind. Die Tatbestandsvoraussetzungen von Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe f der Versicherungsbilanzrichtlinie, „sind Versicherungsleistungen in Form einer Rente zu erbringen“, wird durch den Einschub „auf Grund rechtskräftigen Urteils, Vergleichs oder Anerkenntnisses“ konkretisiert. Dies entspricht dem geltenden Recht, wie es in Deutschland als spezielle Ausformung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bereits in den aufsichtsamtlichen Bilanzierungsrichtlinien zum Ausdruck gekommen ist.

§ 341 g HGB. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen

Mit Absatz 1 wird von dem in Artikel 62 der Versicherungsbilanzrichtlinie eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, demzufolge die Mitgliedstaaten bis zu einer späteren Koordinierung für die Bildung einer Schwankungsrückstellung ihre nationalen Bestimmungen für die Berechnung der Schwankungsrückstellung beibehalten können. Die Vorschrift entspricht der für das Steuerrecht geltenden Bestimmung des § 20 Abs. 2 KStG und stellt somit eine Kongruenz zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz sicher. Bestimmungen für die Bewertung dieser Rückstellung im einzelnen sollen in die nach § 330 Abs. 1, 3, 4 HGB zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Absatz 2 umschreibt die auch nach bisheriger Bilanzierungspraxis bereits zulässige sog. Großrisikorückstellung. Die Verwendung des Begriffs „Großrisiko“ wird hierbei jedoch vermieden, da dieser Begriff nunmehr in anderer Bedeutung in Artikel 10 EGVVG verwendet wird; er dient dort nicht mehr — wie bisher im Versicherungsbilanzrecht — der Kennzeichnung eines besonders hohen Schadensrisikos im Einzelfall, sondern beschreibt bestimmte Versicherungssparten (z. B. Kaskoversicherungen für Luftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und Schiffe) und umfaßt gewisse „große“ gewerbliche oder freiberufliche Versicherungsnehmer, deren Bilanzsumme, Nettoumsatzerlöse oder Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer bestimmte Schwellenwerte überschreitet.

Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht

In diesem Titel werden die versicherungsspezifischen Vorschriften über den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht zusammengefaßt, die auf Grund der Versicherungsbilanzrichtlinie vorgesehen werden müssen oder dürfen.

§ 341 h HGB. Aufstellung, Fristen

Versicherungsunternehmen müssen nach Artikel 65 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrer Größe verpflichtet werden, bei Vorliegen der in nationales Recht übernommenen Voraussetzungen der Konzernbilanzrichtlinie und der Versicherungsbilanzrichtlinie einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Diese Verpflichtung wird in Absatz 1 festgelegt.

In Absatz 2 ist die Regelung des Artikels 65 Abs. 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie aufgenommen, nach der die Konzernrechnungslegungspflicht auch Mutterunternehmen auferlegt ist, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben und diese Beteiligungen zu verwalten und rentabel zu machen, sofern die Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen sind.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die Fristenregelung des § 56 b Abs. 1 Satz 2 VAG für die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie die Vorlage beim Abschlußprüfer. In Absatz 3 Satz 2 wird die Fristverlängerung des Artikels 66 Nr. 5 der Versicherungsbilanzrichtlinie für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Zwischenabschlusses umgesetzt; eine entsprechende Vorschrift enthält bisher § 56 b Abs. 1 Satz 3 VAG.

Absatz 4 übernimmt die Bestimmung von § 56 b Abs. 2 VAG über die Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts an die Hauptversammlung.

§ 341 i HGB. Anzuwendende Vorschriften

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, welche Vorschriften auf den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht grundsätzlich anzuwenden sind. In Satz 2 werden die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches genannt, die nicht anzuwenden sind. § 298 Abs. 1 und 2 HGB ist nicht anzuwenden, weil sich aus den spezielleren Regelungen des § 341 a HGB ergibt, welche Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts auf Versicherungsunternehmen anzuwenden sind. Diese Vorschriften sind jedoch nur anwendbar, soweit die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichungen bedingt. Dies bedeutet z. B., daß die Vorschriften der §§ 284, 285 HGB über den Anhang nicht anzuwenden sind, weil die Vorschriften der §§ 313, 314 HGB spezielle Regelungen für den Konzernanhang enthalten. An Stelle der in § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB verlangten Konzernanhangangaben, die auf Unternehmen abgestellt sind, für welche die Konzernbilanzrichtlinie zwingende Konzernanhangsvorschriften enthält, sollen von Versicherungsunternehmen spezielle Konzernanhangangaben in der Rechtsverordnung gefordert werden. In Satz 3 wird klargestellt, daß entsprechend der Regelung in § 341 a Abs. 2 Satz 5 HGB für den Einzelabschluß auch im Konzernabschluß keine Angaben über die im Rahmen des Versicherungsgeschäfts entste-

henden sonstigen finanziellen Verpflichtungen zu machen sind.

In Absatz 2 wird die Vorschrift des Artikels 66 Nr. 4 der Versicherungsbilanzrichtlinie über die Behandlung von Zwischenergebnissen in das deutsche Recht umgesetzt.

Nach § 304 Abs. 1 HGB müssen im Konzernabschluß Gewinne und Verluste aus Geschäften zwischen in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen, die in die Buchwerte der Aktiva eingehen, weggelassen werden; die Vermögensgegenstände aus diesen Lieferungen und Leistungen müssen statt dessen mit einem Betrag angesetzt werden, zu dem sie in der auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Unternehmens angesetzt werden können, wenn die in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden. Demgemäß hat für diese Vermögensgegenstände eine Neubewertung anhand der allgemeinen Bewertungsvorschriften zu erfolgen. Nach § 304 Abs. 2 Satz 1 HGB braucht jedoch keine Neubewertung zu erfolgen, wenn die Lieferung oder Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden ist und die Ermittlung des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Wertansatzes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

Für den Fall, daß durch die Lieferung oder Leistung Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer begründet werden, legt § 341 i Abs. 2 HGB nunmehr fest, daß in diesem Fall stets auf eine Neubewertung im Rahmen des Konzernabschlusses verzichtet werden kann und der Wertansatz aus dem Jahresabschluß des einzelnen Unternehmens übernommen werden kann; es kommt in diesem Fall also nicht darauf an, ob die Ermittlung des nach § 304 Abs. 1 HGB vorgeschriebenen Wertansatzes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder nicht. § 304 Abs. 2 Satz 2 ist auch in diesem Fall anzuwenden, d. h. entsprechende Abweichungen von § 304 Abs. 1 HGB sind im Konzernanhang anzugeben und, wenn der Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wesentlich ist, zu erläutern. Auch insoweit entspricht die Vorschrift dem Artikel 66 Nr. 4 der Versicherungsbilanzrichtlinie. In den übrigen Fällen des § 304 HGB, d. h. wenn Geschäfte zwischen den in dem Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen erfolgt sind und hierdurch keine Ansprüche von Versicherungsnehmern begründet worden sind, bleibt die Anwendung dieser Vorschrift unberührt.

Sechster Titel. Prüfung**§ 341 j HGB**

Versicherungsunternehmen sind nach Artikel 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 51 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie unabhängig von ihrer Größe und ihrer Rechtsform zu verpflichten, ihren Jahresabschluß und ihren Lagebericht prüfen zu lassen. Die Pflicht zur Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts ergibt sich aus Artikel 66 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Ver-

bindung mit Artikel 37 der Konzernbilanzrichtlinie. Absatz 1 dient der Anpassung an diese Vorschriften und legt die Prüfungspflichten fest. In Absatz 1 Satz 1 wird auch geregelt, daß vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften nicht Abschlußprüfer sein können, da auf Versicherungsunternehmen nur die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Der Konzeption zur Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie entsprechend werden die Vorschriften über die Prüfungspflicht und die bei der Prüfung zu beachtenden Vorschriften aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz in das Handelsgesetzbuch übernommen. Im Versicherungsaufsichtsgesetz sollen jedoch diejenigen Vorschriften zur Prüfung verbleiben, die Sachverhalte regeln, die die Versicherungsaufsicht betreffen.

Die Vorschrift des Absatzes 2, derzufolge abweichend von § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB der Abschlußprüfer vom Aufsichtsrat und nicht von den Gesellschaftern bestimmt wird, entspricht der bisherigen, in § 58 Abs. 1 VAG enthaltenen Rechtslage. Die Bestimmung, daß auch der Konzernabschlußprüfer vom Aufsichtsrat bestimmt wird, ist im Hinblick auf die Regelung des § 318 Abs. 2 Satz 1 HGB sinnvoll, um der üblichen Praxis zu entsprechen, derzufolge der Prüfer des Jahresabschlusses in der Regel auch Prüfer des Konzernabschlusses ist.

Die Bestimmung des Absatzes 3 enthält die Regelung des bisherigen § 57 Abs. 2 Satz 3 VAG, die nach der Aufhebung der übrigen Bestimmungen des § 57 VAG aus systematischen Gründen in das Handelsgesetzbuch übernommen wird.

Siebenter Titel. Offenlegung

§ 341 k

Durch Absatz 1 Satz 1 wird Artikel 68 Abs. 1 und 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. In Satz 2 wird die bisher in § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 VAG enthaltene Verlängerung der Einreichungsfrist für reine Rückversicherungsunternehmen und Unternehmen mit überwiegendem Rückversicherungsgeschäft übernommen.

Die Bestimmung des Absatzes 2 entspricht, wie bereits in der Begründung zu § 341 ausgeführt, den für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen. Eine Gleichbehandlung erscheint insoweit angemessen, obwohl für Versicherungsunternehmen derzeit noch keine der Bankzweigniederlassungsrichtlinie entsprechende EG-Richtlinie besteht. Die Vorschrift entspricht jedoch, soweit Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus anderen EG-Mitgliedstaaten betroffen sind, Artikel 3 der Elften Richtlinie; für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern entspricht die Bestimmung dem Artikel 9 der Elften Richtlinie.

Nach Satz 1 haben demzufolge Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat — unabhängig davon, ob es sich um einen EG-Mitglied-

staat oder einen sonstigen Drittstaat handelt — die Rechnungslegungsunterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach dem Recht des Sitzlandes aufgestellt und geprüft worden sind, offenzulegen. Zweigniederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften müssen außerdem auf ihre eigene Tätigkeit bezogene Rechnungslegungsunterlagen offenlegen. Die Offenlegung dieser Unterlagen darf jedoch nicht verlangt werden, wenn die offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen des Versicherungsunternehmens nach der Versicherungsbilanzrichtlinie oder einem gleichwertigen Verfahren erstellt wurden. Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus sonstigen Drittländern sind daher unter diesen Voraussetzungen von der Pflicht, Rechnungslegungsunterlagen der Zweigniederlassung offenzulegen, befreit.

Die Vorschrift weicht von der bisherigen Regelung der §§ 55, 106 Abs. 2 VAG, § 110 a Abs. 2 Satz 2 VAG ab, derzufolge bisher Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus sämtlichen anderen Staaten zur gesonderten Rechnungslegung, Offenlegung dieser Rechnungslegungsunterlagen sowie zur Offenlegung der am Hauptsitz des Versicherungsunternehmens erstellten Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet waren. Hinsichtlich der Zweigniederlassungen aus EG-Mitgliedstaaten ist diese Verpflichtung jedoch nicht mehr aufrechtzuerhalten, da diese Zweigniederlassungen zukünftig keiner Genehmigung ihrer Tätigkeit durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bedürfen; bezüglich der Zweigniederlassungen aus Drittstaaten scheint die nunmehr getroffene Regelung ausreichend, da entweder die Rechnungslegungsunterlagen der Zweigniederlassung oder aber die am Hauptsitz des Unternehmens erstellten Rechnungslegungsunterlagen in deutscher Sprache vorliegen und hierdurch den Interessen der Versicherungsnehmer in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß die bisherigen Anforderungen für den internen Bericht an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unberührt bleiben.

Absatz 3 regelt die zuständige Einreichungsstelle für solche Versicherungsunternehmen, die nicht in das Handelsregister einzutragen sind.

Absatz 4 übernimmt die bisherige Bestimmung des § 56 b Abs. 3 VAG. Von dem in Artikel 68 der Versicherungsbilanzrichtlinie eingeräumten Wahlrecht, Versicherungsunternehmen von der Pflicht zur Offenlegung zu befreien, wenn die betreffenden Unterlagen am Sitz des Unternehmens zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten werden, wird kein Gebrauch gemacht.

In Absatz 5 wird in Wahrnehmung des Mitgliedstaatenwahlrechts in Artikel 68 Abs. 1 und 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, den Lagebericht und den Konzernlagebericht nicht im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit müssen die betreffenden Unterlagen beim Handelsregister am Sitz des Versicherungsunternehmens eingereicht werden.

Achter Titel.**Straf- und Bußgeldvorschriften, Zwangsgelder**

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitgliedstaat der EG nach dem EWG-Vertrag verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß nicht nur das deutsche Recht an die Vorschriften der Richtlinien angepaßt wird, sondern daß diese Vorschriften auch im Sinne der Richtlinien angewendet werden. Teilweise schreiben die Richtlinien Sanktionen ausdrücklich vor. Der deutsche Gesetzgeber hat im Rahmen des Bilanzrichtliniengesetzes in den Sechsten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches (§§ 331 bis 335 HGB) ihm geeignet erscheinende Sanktionen, teilweise nach dem Vorbild des Aktiengesetzes, aufgenommen. Da diese Vorschriften für Versicherungsunternehmen, die Kapitalgesellschaft sind, bereits gelten, erscheint es im Interesse der Gleichbehandlung der Versicherungsunternehmen, die auch von der Versicherungsbilanzrichtlinie angestrebt wird, angemessen, diese Vorschriften auf alle Versicherungsunternehmen anzuwenden. Diesem Zweck dient der Achte Titel.

§ 3411 HGB. Strafvorschriften

Mit § 3411 HGB sollen die für Kapitalgesellschaften geltenden Strafvorschriften, deren Wortlaut unverändert auch auf Versicherungsunternehmen anderer Rechtsformen übernehmbar ist, auf diese Institute erstreckt werden. Hinsichtlich der Normadressaten wird auf die Ausführungen zu § 341 m HGB verwiesen.

§ 341 m HGB. Bußgeldvorschriften

Die Regelungen in § 334 HGB können wegen der großen Zahl von abweichenden Regelungen nicht unverändert für Versicherungsunternehmen übernommen werden. Gemäß § 334 Abs. 4 sind daher die Absätze 1 bis 3 dieser Vorschrift auf Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden. Die Versicherungsunternehmen betreffenden Bußgeldvorschriften werden ausschließlich in die vorliegende Vorschrift aufgenommen. § 341 m HGB erfaßt alle Versicherungsunternehmen, also sowohl Kapitalgesellschaften als auch andere Rechtsformen. Normadressaten sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats sowie für Zweigniederlassungen der Hauptbevollmächtigte im Sinne des § 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 341 n HGB. Festsetzung von Zwangsgeld

Das Zwangsgeldverfahren zur Erzwingung von Eintragungen in das Handelsregister und der Offenlegung von zum Handelsregister einzureichenden oder im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Unterlagen ist seit langem Bestandteil des deutschen Rechts. Mit dem Bilanzrichtliniengesetz ist die Anwendung dieses Verfahrens hinsichtlich der Erzwingung der Rechnungslegung unter anderem dadurch einge-

schränkt worden, daß es nur auf Antrag bestimmter Personen eingeleitet werden kann (§ 335 HGB). In dieser Form soll es auch auf Versicherungsunternehmen rechtsformunabhängig angewendet werden. Diesem Zweck dient die Vorschrift.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes)

§ 256 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmt, daß ein festgestellter Jahresabschluß wegen Verstoßes gegen die Bewertungsvorschriften nichtig ist, wenn Posten überbewertet oder Posten unterbewertet sind und durch die Unterbewertung die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft vorsätzlich unrichtig wiedergegeben oder verschleiert wird. Die Änderung des Absatzes 5 macht deutlich, daß bei Versicherungsunternehmen ein Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften nicht vorliegt, wenn die branchenspezifischen Bewertungsvorschriften der §§ 341 b bis 341 g HGB oder der nach § 330 Abs. 1, 3, 4 HGB zu erlassenden Rechtsverordnung in Anspruch genommen werden. Die Bestimmung entspricht der mit dem Bankbilanzrichtlinie-Gesetz für Kreditinstitute eingeführten Regelung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen)**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4 Publizitätsgesetz [PublG])**

Da das Publizitätsgesetz künftig auf Versicherungsunternehmen nicht mehr anzuwenden ist, kann § 1 Abs. 4 PublG über besondere Größenmerkmale für Versicherungsunternehmen gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 PublG)

Bei der Streichung der Wörter „oder das Merkmal des § 1 Abs. 4“ handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung des § 1 Abs. 4 PublG ergibt.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 7 sind aufzuheben, da — nachdem Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen aus dem Anwendungsbereich des Publizitätsgesetzes herausgenommen worden sind — das Publizitätsgesetz nicht mehr auf Unternehmen, die unter staatlicher Aufsicht stehen, anzuwenden ist.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 2 PublG)

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 ist notwendig, um Versicherungsunternehmen von der Anwendung des Ersten Abschnitts des PublG auszunehmen. Die in Absatz 2 Nr. 1 und 3 enthaltenen Ausnahmen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtliche Monopolversicherungen sind infolge der Änderung des Absatzes 2 überflüssig und daher zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 11 PublG)

Die Aufhebung des Absatzes 4 und die Ergänzung des Absatzes 5 um die Wörter „oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 des Handelsgesetzbuchs“ sind notwendig, um Versicherungsunternehmen von der Anwendung des Zweiten Abschnitts des PublG auszunehmen. Die Ersetzung der Angabe „im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Angabe „im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs“ dient der redaktionellen Anpassung an den Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 PublG.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2 PublG)

Bei der Streichung der Wörter „oder das Merkmal des § 11 Abs. 4“ handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Streichung des § 11 Abs. 4 PublG ergeben.

Die Aufhebung des Satzes 3 erfolgt aus den in § 2 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 7 dargelegten Gründen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Es handelt sich überwiegend um Folgeänderungen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Anpassung des deutschen Rechts an die Versicherungsbilanzrichtlinie schwerpunktmäßig im Handelsgesetzbuch erfolgen soll. Im Versicherungsaufsichtsgesetz sollen daher in erster Linie Vorschriften über die Versicherungsaufsicht und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde verbleiben.

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 VAG)

Die Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 2 VAG ist eine Folgeänderung, die auf Grund der Änderung und Kürzung des § 55 VAG erforderlich wird. § 55 Abs. 1 VAG in der geänderten Fassung entspricht und erweitert die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 3, Absatz 2 der geänderten Regelung modifiziert den bisherigen Absatz 1 Satz 2. Die Verweisung in § 1 Abs. 2 VAG auf § 55 Abs. 1 VAG ist insoweit anzupassen. § 55 Abs. 3 VAG entspricht dem bisherigen § 55 Abs. 7 VAG und ist somit von der Verweisung auszunehmen. Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 VAG für Rückversicherungsunternehmen enthaltene Verweisung auf § 55 VAG kann unverändert bestehen bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 16 VAG)

Die Verweisung, derzufolge die (Rechnungslegungs-) Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechend anzuwenden sind, ist zu streichen, da in § 341 Abs. 1 HGB und § 55 Abs. 1 VAG nunmehr bestimmt wird, daß auch Versiche-

rungsunternehmen, die nicht Kaufmann sind, für die Zwecke der Rechnungslegung, deren Prüfung und Offenlegung als Kaufmann gelten.

Zu Nummer 3 (§ 53 c Abs. 4 VAG)

Die Änderung der Verweisung beruht darauf, daß die Verpflichtung für Versicherungsunternehmen, einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen, nunmehr in § 341 a Abs. 1 HGB niedergelegt ist.

Zu Nummer 4 (§ 55 VAG)

Die Vorschrift wird wesentlich gekürzt, da der größte Teil der Bestimmungen in den Zweiten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB übernommen wird.

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für alle Versicherungsunternehmen gelten und stellt insoweit klarstellend fest, daß auch Versicherungsunternehmen, die nicht Kaufmann sind, für die Zwecke der Rechnungslegung, deren Prüfung und Offenlegung als Kaufmann gelten. Die genannten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs gelten somit für diese Versicherungsunternehmen unmittelbar und sind nicht mehr, wie bisher in der Verweisung des § 55 Abs. 1 und 3 VAG auf die Rechnungslegungsvorschriften des HGB vorgesehen, entsprechend anzuwenden.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, daß Versicherungsunternehmen den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluß der Aufsichtsbehörde jeweils unverzüglich einzureichen haben, während bisher nach § 55 Abs. 1 Satz 2 VAG nur der festgestellte Jahresabschluß und Lagebericht der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, und zwar spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung der obersten Vertretung des Versicherungsunternehmens. Die Verpflichtung zur Vorlage des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Jahresabschlusses schließt hierbei nicht aus, daß die gesetzlichen Vertreter von ihrem Recht Gebrauch machen, den aufgestellten Abschluß noch zu ändern. Die neue Regelung lehnt sich eng an die entsprechende Bestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) an. Der Aufsichtsbehörde soll damit eine möglichst frühzeitige Analyse des Jahresabschlusses im Interesse einer Früherkennung von Negativentwicklungen ermöglicht werden.

In Satz 2 werden die Versicherungsunternehmen zusätzlich verpflichtet, einen von ihnen erstellten Konzernabschluß oder Konzernlagebericht der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzureichen. Die Bestimmung entspricht der für Kreditinstitute geltenden Regelung des § 26 Abs. 3 Satz 1 KWG. Der Aufsichtsbehörde soll damit ermöglicht werden, im Interesse einer vollständigen Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Versicherungsunternehmens auch Informationen über die Konzernrechnungslegung zu erhalten.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Bestimmung des Absatzes 7, beide Vorschriften verbleiben als aufsichtsspezifische Regelungen im VAG. Da bestimmte Versicherungsunternehmen vom Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie ausgenommen werden können (s. o.) — und damit auch von den Vorschriften der Offenlegung —, sieht Satz 2 für diesen Fall vor, daß die bisherige Verpflichtung, derzufolge Versicherungsunternehmen bei Befreiung von den Offenlegungsvorschriften Jahresabschluß und Lagebericht auf Verlangen jedermann zu übersenden haben (§ 55 Abs. 7 Satz 3 VAG), bestehen bleibt.

Die übrigen Bestimmungen des bisherigen § 55 sind aufzuheben, weil sie in den Zweiten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB übernommen wurden; Absatz 1 Satz 1 entspricht § 341 a Abs. 1 HGB; Absatz 2 dem § 341 a Abs. 5 und § 341 k Abs. 1 Satz 2 HGB, Absatz 3 den §§ 341, 341 a Abs. 1 HGB, Absatz 4 dem § 341 a Abs. 2 HGB, Absatz 5 dem § 330 Abs. 3 und 4 HGB. Absatz 6 entspricht dem § 341 a Abs. 4 HGB.

Zu Nummer 5 (§ 55 a Abs. 1 VAG)

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 57 Abs. 2 Satz 2 VAG. Die zum Zwecke der Versicherungsaufsicht erforderlichen Anforderungen an den Inhalt der Prüfungsberichte werden künftig durch Rechtsverordnung festgelegt. Die Bestimmung entspricht damit inhaltlich der für Kreditinstitute geltenden Regelung des § 29 Abs. 3 KWG.

Zu Nummer 6 (§ 56 VAG)

§ 56 ist aufzuheben, da die Bestimmungen sämtlich in die Rechnungslegungsvorschriften des HGB übernommen werden. Absatz 1 entspricht dem § 341 b Abs. 2 HGB. Die Bestimmung des § 253 Abs. 5 HGB ist künftig auf Versicherungsunternehmen nicht mehr anwendbar, da gemäß Artikel 51 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd der Bilanzrichtlinie künftig für Wertpapiere das Wertaufholungsgebot gilt; da jedoch nicht nur § 280 Abs. 1 HGB, sondern auch dessen Absatz 2 anzuwenden ist, kann von der Zuschreibung nach § 280 Abs. 1 HGB abgesehen werden, wenn der niedrigere Wertansatz bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann und wenn Voraussetzung für die Beibehaltung ist, daß der niedrigere Wertansatz auch in der Bilanz beibehalten wird. Absatz 2 entspricht dem § 341 a Abs. 2 Satz 4 HGB, Absatz 3 dem § 341 e Abs. 1 HGB und Absatz 4 dem § 341 f Abs. 4 HGB.

Zu Nummer 7 (§ 56 b VAG)

§ 56 b VAG ist aufzuheben, weil sich die Vorschriften über die Konzernrechnungslegung nunmehr in §§ 341 h, 341 i HGB befinden. Die Bestimmungen des § 56 b VAG werden hierbei wie folgt geändert bzw. übernommen: Absatz 1 Satz 1 entspricht § 341 i Abs. 1

Satz 1 HGB, wobei Konzernabschluß und Konzernlageberichte nunmehr für alle Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrer Rechtsform vorgeschrieben werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 entspricht dem § 341 h Abs. 3 HGB; § 56 b Abs. 2 VAG entspricht dem § 341 h Abs. 4 HGB, § 56 b Abs. 3 VAG entspricht dem § 341 k Abs. 4 HGB. Die Bestimmung des § 56 b Abs. 4 VAG wurde teilweise in § 341 i Abs. 2 HGB übernommen — und zwar insoweit, als § 304 des Handelsgesetzbuchs über die Behandlung der Zwischenergebnisse auf den Konzernabschluß nicht angewendet zu werden braucht. Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung des § 56 b Abs. 4 HGB sind §§ 303, 305 HGB künftig auch auf den Konzernabschluß anzuwenden, da Artikel 66 der Versicherungsbilanzrichtlinie entsprechende Ausnahmen nicht mehr zuläßt. Die Bestimmung des § 56 b Abs. 5 VAG spiegelt sich nunmehr in der Änderung des § 300 Abs. 2 HGB wider, Absatz 6 entspricht § 341 i Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB.

Zu Nummer 8 (§ 57 VAG)

Absatz 1 ist aufzuheben, da die Vorschrift dem § 341 j HGB entspricht; Absatz 2 Satz 1 ist aufzuheben, da die Vorschriften des HGB über die Prüfung nunmehr für Versicherungsunternehmen kraft der in § 341 j Abs. 1 Satz 1 HGB enthaltenen Verweisung unmittelbar gelten.

Die in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Verweisung auf die Prüfungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs ist aufzuheben, weil diese in Verbindung mit § 341 j HGB künftig für alle Versicherungsunternehmen unmittelbar gelten.

Die Bestimmung des Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben, weil den Belangen der Aufsichtsbehörde bereits durch die Änderungen des § 55 Abs. 2 Satz 1, des § 55 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (siehe jeweils dort) und des § 59 VAG Rechnung getragen wird. Nach § 59 VAG ist der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Berichts des Abschlußprüfers vorzulegen, und zwar künftig bereits nach der Feststellung, nicht mehr — wie bisher — nach der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, den Abschlußbericht mit dem Abschlußprüfer zu erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen zu veranlassen. In Anbetracht dieser Änderungen scheinen die bisher in § 57 Abs. 2 Satz 2 VAG enthaltenen zusätzlichen Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die Durchführung der Prüfung zu regeln und gegebenenfalls auch die Prüfung des internen Berichts an die Aufsichtsbehörde anzuordnen, nicht mehr erforderlich.

Die Bestimmung des § 57 Abs. 2 Satz 3 VAG wird aus systematischen Gründen in § 341 j Abs. 3 HGB übernommen.

Zu Nummer 9 (§ 58 VAG)

Absatz 1 ist aufzuheben, weil eine entsprechende Bestimmung nunmehr in § 341 j Abs. 2 HGB enthalten ist.

In Absatz 2 trägt die Einfügung des neuen Satzes 3 dem Umstand Rechnung, daß künftig zwar für Versicherungsunternehmen die Vorschrift des § 318 HGB anzuwenden ist, gemäß § 341j Abs. 2 HGB jedoch mit der Maßgabe, daß der Abschlußprüfer vom Aufsichtsrat zu bestimmen ist — und nicht, wie § 318 Abs. 1 HGB entsprechend — von den Gesellschaftern zu wählen ist.

Absatz 3 ist aufzuheben, weil sich die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, unverzüglich dem gewählten Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen, aus § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB ergibt. Die Verpflichtung, ggf. auch dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergibt sich nunmehr aus dem neu angefügten Satz 4 des Absatzes 2.

Zu Nummer 10 (§ 59 VAG)

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Streichung des § 57 Abs. 2 Satz 2 VAG und stellt sicher, daß die Aufsichtsbehörde den Bericht des Abschlußprüfers früher als bisher erhält.

Zu Nummer 11 (§ 60 VAG)

Die Neufassung stellt klar, daß künftig auch der Landesaufsicht unterliegende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen den Rechnungslegungsvorschriften des HGB einschließlich der Vorschriften über die Abschlußprüfung unterliegen; die Befugnis der (Landes-)Aufsichtsbehörde, anstelle von §§ 58, 59 VAG landesrechtliche Vorschriften zu erlassen, bleibt unberührt. Die Ergänzung des § 55 Abs. 1 Satz 1 VAG gibt den Landesregierungen in Verbindung mit § 55a Abs. 3 VAG nunmehr zusätzlich die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Inhalt der Prüfungsberichte zu erlassen.

Zu Nummer 12 (§ 64 VAG)

§ 64 in der bisherigen Fassung sieht vor, daß für kleinere Vereine im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes keine Prüfungspflicht besteht und die Aufsichtsbehörde in diesen Fällen bestimmen kann, ob und wie solche Vereine zu prüfen sind. Nach der Versicherungsbilanzrichtlinie können bestimmte Unternehmen von deren Vorschriften über die Prüfung ausgenommen werden; die Neufassung des § 64 VAG berücksichtigt die Möglichkeit, daß der Verordnungsgeber in der nach § 330 Abs. 1, 3, 4 HGB zu erlassenden Verordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, und legt fest, daß das Bestimmungsrecht der Aufsichtsbehörde in diesen Fällen bestehen bleibt.

Zu Nummer 13 (§ 82 Abs. 1 Satz 1 VAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Vorschriften über die Prüfung nunmehr in § 341j HGB enthalten sind und § 57 VAG aufgehoben wird.

Zu Nummer 14 (§ 84 Abs. 1 VAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Vorschriften über die Prüfung nunmehr in § 341j HGB enthalten sind und § 57 VAG aufgehoben wird.

Zu Nummer 15 (§ 106 Abs. 2 VAG)

Die in Satz 2 erfolgte Änderung der Verweisung von (bisher) § 13b HGB auf (nunmehr) §§ 13d bis 13f HGB beruht auf der durch das Gesetz zur Durchführung der Elften Richtlinie vom ..., BGBl. I S. ... erfolgten Änderung der registerrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 12/3908). Der Verweis dient wie bisher dem Zweck, genauer zu umreißen, was mit „Niederlassung“ gemeint ist, nämlich eine Zweigniederlassung im Sinne der genannten handelsrechtlichen Bestimmungen. Die neuen §§ 13d bis 13f HGB, die den ausländischen Unternehmen erweiterte Offenlegungspflichten auferlegen, gelten auch für solche ausländischen Gesellschaften, die Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG sind. Satz 2 hat also weiterhin in erster Linie klarstellenden Charakter.

Die bisher in Satz 4 unter Nummer 1 enthaltene Verpflichtung, die im Sitzland des Unternehmens veröffentlichte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in deutscher Sprache im Bundesanzeiger bekanntzumachen, ist nunmehr in § 341k Abs. 2 Satz 1 HGB enthalten. Im VAG verbleibt danach nur die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, Jahresabschluß und Lagebericht jedem Versicherten auf dessen Verlangen hin zu übersenden.

Zu Nummer 16 (§ 110 VAG)

Satz 1 ist aufzuheben, da die Bestimmungen über die Prüfung des Jahresabschlusses nunmehr in § 341j HGB enthalten sind. Die Vorschrift, derzufolge Zweigniederlassungen mangels anderweitiger Anordnung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen von der Pflicht zur Prüfung befreit sind, soll nicht mehr aufrechterhalten werden. Gegebenenfalls können Prüfungsbefreiungen jedoch in der nach § 330 Abs. 1, 3, 4 HGB zu erlassenden Verordnung vorgesehen werden.

Zu Nummer 17 (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 VAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Vorschriften über die Prüfung nunmehr in § 341j HGB enthalten sind und § 57 VAG aufgehoben wird.

Zu Nummer 18 (§ 157 VAG)

Da sich Rechnungslegungsvorschriften nunmehr einheitlich im HGB befinden und das Bundesaufsichtsamtsamt für das Versicherungswesen keine Zuständigkeit zum Erlass von entsprechenden Anordnungen hin-

sichtlich der externen Rechnungslegung hat, ist die Vorschrift entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 19 (§ 159 Abs. 1 Satz 2 VAG)

Auf Grund der Änderung des § 55 VAG ist die Verweisung entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Änderung ist notwendig, weil § 341n HGB über die Zwangsgelder in den Katalog des § 132 Abs. 1 FGG übernommen werden muß.

Zu Artikel 6 (Übergangsvorschriften)

Nach dem Vorbild des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes sollen die erforderlichen Übergangsvorschriften in das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) eingestellt werden.

— Artikel 32 EGHGB

Absatz 1 regelt die erstmalige Anwendung der Vorschriften des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes. Hierbei wird unter voller Ausnutzung der Möglichkeiten des Artikels 70 Abs. 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie bestimmt, daß die durch die Artikel 1 bis 4 des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes neu eingeführten oder geänderten Vorschriften erstmals auf den Jahresabschluß und den Lagebericht für das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind. Wie beim Bankbilanzrichtlinie-Gesetz kann die vorzeitige Anwendung des neuen Rechts auf freiwilliger Basis nicht zugelassen werden, weil dies für das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zu erheblichen Erschwerungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben führen würde.

Der Ausweis des Zeitwerts der Kapitalanlagen im Anhang soll unter voller Ausnutzung der in Artikel 46 Abs. 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie eingeräumten Möglichkeit für Grundstücke und Bauten erstmals für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr, für die sonstigen Kapitalanlagen erstmals für das nach dem 31. Dezember 1996 beginnende Geschäftsjahr vorgesehen werden. Da sämtliche den Anhang betreffende Vorschriften in die nach § 330 Abs. 1, 3, 4 HGB zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen werden sollen, ist an dieser Stelle eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorzusehen.

Hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts ist gleichfalls die erstmalige Anwendung auf das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr vorgesehen; anders als beim Bankbilanzrichtlinie-Gesetz ist die freiwillige Anwendung der neuen Konzernrechnungslegungsvorschriften auf früher beginnende Geschäftsjahre im Interesse

einer einheitlichen Rechnungslegung nicht vorgesehen.

In Absatz 2 soll klargestellt werden, daß bis zur Anwendung des neuen Rechts die bisher geltenden Regelungen über den Jahresabschluß, den Lagebericht, deren Prüfung und Offenlegung für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1995 beginnen, weiterhin anzuwenden sind, und zwar in der am 1. Januar 1986 geltenden Fassung, d. h. in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Gesetzes. Da die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen nach dem 1. Januar 1986 geändert worden ist, wird ferner bestimmt, daß die Formblattvorschriften in der geänderten Fassung anzuwenden sind.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für die deutschen Niederlassungen von Unternehmen mit Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Da die bisherigen Rechnungslegungsvorschriften grundsätzlich für die Geschäftsjahre bis einschließlich 1994 weiter in Kraft sind, müßten diese Niederlassungen in Deutschland an sich entsprechend Rechnung legen. Mit der Umsetzung der Dritten Richtlinien für die Schadenversicherung und die Lebensversicherung wird jedoch ab dem 1. Juli 1994 die Sitzlandaufsicht vorgeschrieben werden, diese Niederlassungen unterliegen danach nicht mehr der Finanzaufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Da Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1993 enden, der Aufsichtsbehörde erst nach dem 30. Juni 1994 vorliegen würden, ist es nicht erforderlich, für diese Geschäftsjahre von Niederlassungen noch einen gesonderten Abschluß zu verlangen.

— Artikel 33 EGHGB

Absatz 1 ist erforderlich, um die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Buchwerte von Vermögensgegenständen fortgeführt werden dürfen, die wie Anlagevermögen bewertet werden.

Absatz 2 enthält die entsprechenden Regelungen für die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens.

Absatz 3 regelt die Verwendung von Erträgen, die sich aus höheren Wertansätzen auf Grund der Anwendung der Absätze 1 und 2 oder einer freiwilligen Wertaufholung ergeben. Diese Erträge müssen nicht Bestandteil des Ergebnisses werden. Sie dürfen unmittelbar in Gewinnrücklagen eingestellt oder für die Nachholung von Rückstellungen verwendet werden.

Absatz 4 erlaubt die Neuordnung der Passivseite, insbesondere um Rückstellungen nachzuholen.

In Absatz 5 sind die Angaben im einzelnen aufgezählt, die bei der erstmaligen Anwendung nicht gemacht zu werden brauchen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die speziellen Vorschriften für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen sind bislang im VAG (§§ 55 bis 64) geregelt, ein Teil dieser Vorschriften soll in das HGB — wie bei den Banken — übernommen werden. Hiergegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Da der Gesetzentwurf allerdings hinsichtlich der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) und der berufsständischen Versorgungswerke tiefgreifende Beschränkungen der bisher unbestrittenen Länderkompetenzen vorsieht, die nicht hingenommen werden können, und darüber hinaus die Besonderheiten der unter Landesaufsicht stehenden kleineren VVaG nur unzureichend berücksichtigt, bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen:

a) Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 330 HGB) und Nr. 10 (§ 341 HGB)

Die Unternehmen, für die die Vereinfachungen gelten sollen, sind in Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG (1. Schadenversicherungsrichtlinie) und in Artikel 2 der Richtlinie 79/267/EWG (1. Lebensversicherungsrichtlinie) genannt. Der Gesetzentwurf (§ 330 Abs. 3 und § 341 HGB) geht statt dessen davon aus, daß das Gesetz auf alle Versicherungsunternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform anzuwenden ist. Erst in einer späteren Rechtsverordnung, für die allein das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ohne Zustimmung des Bundesrates zuständig sein soll, können Ausnahmen für die Unternehmen erlaubt werden, auf die die EG-Richtlinien nicht anzuwenden sind, wobei das Ausmaß des hier gedachten Ermessens zudem nicht definiert ist (§ 330 Abs. 4 HGB).

Es ist sicherzustellen, daß das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz nur für die Versicherungsunternehmen zur Anwendung kommt, für die die oben erwähnten ersten Richtlinien keine Vereinfachungen zulassen.

b) Zu Artikel 1 (§ 330 HGB)

Die in der Begründung genannten Grenzen, abgestellt auf die Beitragseinnahmen in ECU, sind zu niedrig. Obwohl die Beträge alle zwei Jahre überprüft werden sollen (Artikel 3 der

geänderten 1. Schadenversicherungsrichtlinie und Artikel 39 Abs. 3 der 1. Lebensversicherungsrichtlinie), sind die Grenzen seit Erlass der Richtlinien nicht angehoben worden. Es ist davon auszugehen, daß selbst Versicherungsunternehmen mit Beitragseinnahmen bis zu 200 000, 500 000 bzw. 1 Mio. ECU nur über einen kleinen Verwaltungsapparat verfügen und mit den gestellten Ansprüchen und den damit entstehenden Kosten überfordert wären. Unternehmen mit Prämieinnahmen über diesen Grenzen müßten Rechnung legen wie die großen Versicherer. Der Jahresabschluß wäre jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und offenzulegen.

Die genannten Grenzen sind anzuheben. Sinnvoll wäre eine Angleichung an die in der Interne Richtlinie zur Abgrenzung des Begriffs „private Versicherungsunternehmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung“ im Sinne des § 3 BAG vom 1. Oktober 1991 genannten Grenzwerte von 1 Mio. DM Jahresprämieeinnahme und 12 Mio. DM Bilanzsumme.

c) Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 330 HGB) und Nr. 10 (§ 341 m HGB)

Bei den letzten Sitzungen des Arbeitskreises des Bundes und der Länder (1989 und 1992) ist von den Ländern wiederholt gefordert worden, daß für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Bilanzierungsvorschriften das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) ausdrücklich für zuständig erklärt wird, was auch dessen Vorstellungen entspricht. Nur so ist eine bundeseinheitliche Anwendung bilanzrechtlicher Vorschriften in der Versicherungsbranche durchsetzbar und sichergestellt.

Hierauf geht der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf nicht ein. Statt dessen wird vom BMJ die Auffassung weiter aufrechterhalten (S. 57 der Begründung), die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten werde von den Ländern unstreitig als eigene Angelegenheit ausgeführt. Es bestehen aber neben der Unzweckmäßigkeit dieser Auffassung auch erhebliche rechtliche Bedenken, die die Länder dem BMJ vorgetragen haben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 01 — neu — (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HGB) und Artikel 1 Nr. 10 (§ 341 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

01. § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie, mit Ausnahme der Versicherungsverhältnisse der berufsständischen Versorgungswerke und der Träger der Sozialversicherung;“.

b) In Nummer 10 sind in § 341 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Sozialversicherung“ die Wörter „oder Träger berufsständischer Versorgungswerke“ einzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf erstreckt den Geltungsbereich des HGB durch Neufassung des § 341 auf alle Versicherungsverhältnisse, die in § 1 Abs. 1 VAG erfaßt sind. Nach dieser Neuregelung hätten insbesondere die durch § 1 Abs. 3 Nr. 4 VAG von der Versicherungsaufsicht ausgenommenen berufsständischen Versorgungswerke die Vorschriften des HGB einzuhalten. Eine solche Regelung wäre nicht sachgerecht und griffe in das bisherige Recht der Länder ein, die Vorschriften für ihre öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen selbst festzulegen. Gegen die Anwendbarkeit des HGB auf diese Versorgungseinrichtungen spricht, daß die berufsständischen Versorgungswerke keine Gewerbebetriebe sind, sondern eine Stellung zwischen privaten Pensionskassen und gesetzlicher Rentenversicherung einnehmen. Die betreffenden Versicherungsverhältnisse entstehen bei ihnen aufgrund gesetzlicher Vorschriften; sie beruhen auf Pflichtmitgliedschaften. Auch können sich Angestellte, die grundsätzlich der Versicherungspflicht bei einem der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, zugunsten ihres berufsständischen Versorgungswerkes befreien lassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch — Sechstes Buch).

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 330 Abs. 4 HGB)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c ist in § 330 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

„Für die in Satz 1 bezeichneten Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, können die Landesregierungen im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen durch Rechtsverordnung die Vorschriften nach Satz 1 und Satz 2 erlassen; sie können diese Befugnisse durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde des Landes übertragen.“

Begründung

Bislang waren die Länder nach § 55 Abs. 5 Satz 3 VAG berechtigt, für die von ihnen beaufsichtigten kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Benehmen mit dem BAV eigene Vorschriften nach § 330 Abs. 1 HGB zu erlassen. Die meisten Länder haben entsprechende Rechtsverordnungen für die Rechnungslegung von Versicherungsunter-

nehmen — auch für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und Versorgungswerke — erlassen. In Artikel 4 des Gesetzentwurfs sind diese Regelungen durch Neufassung des § 55 VAG ersatzlos gestrichen worden. Somit wäre künftig allein das Bundesministerium der Justiz zuständig für den Erlass aller die Versicherungsunternehmen betreffenden Vorschriften der Rechnungslegung. Selbst ein Zustimmungsrecht des Bundesrates würde entfallen. Dadurch wäre den Ländern jedes Mitspracherecht entzogen, obwohl die meisten kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen sowie die Versorgungswerke von ihnen beaufsichtigt werden. Die bisherige Regelung zum Ordnungsrecht der Länder in § 55 Abs. 5 Satz 3 VAG ist daher beizubehalten und in die Regelung des § 330 Abs. 4 HGB zu übernehmen. Das in § 330 Abs. 4 HGB vorgesehene Anhörungsrecht der Aufsichtsbehörden der Länder gewährleistet keine ausreichende Berücksichtigung der Länderinteressen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 330 Abs. 3 Satz 3 HGB)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c ist in § 330 Abs. 3 Satz 3 das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung

Nach § 330 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB i. d. F. des Entwurfs sollen in einer Rechtsverordnung, die ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen kann, auch Bestimmungen über den Ansatz und die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere die Näherungsverfahren aufgenommen werden. Die Verordnung soll damit auch Bestimmungen darüber enthalten, nach welchen Verfahren Schwankungsrückstellungen (§ 341 g HGB) zu bilden sind.

Diese Festlegungen zu Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach sind nach den Vorschriften des EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG oder nach § 20 KStG für die steuerliche Einkommensermittlung der Versicherungsunternehmen verbindlich. Damit sind Besteuerungsinteressen der Länder unmittelbar betroffen. Die Rechtsverordnung bedarf deshalb der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 80 Abs. 2 GG). Auf die Zustimmungsbedürftigkeit kann — entgegen der Intention des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — zur Wahrung der Länderinteressen nicht verzichtet werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 341 Abs. 2 HGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 341 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Auf öffentlich-rechtliche Krankenversorgungseinrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sowie auf öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öf-

fentlichen Dienstes oder der Kirchen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben, ist dieser Unterabschnitt nicht anzuwenden.“

Begründung

Die im Entwurf in § 341 Abs. 2 namentlich genannten Einrichtungen sind nach dem Wortlaut der Begründung vom Anwendungsbereich des Zweiten Unterabschnittes und damit von den Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen ausgenommen, weil es sich nicht um Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie handelt und die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften nicht angemessen ist. Diese Voraussetzungen liegen jedoch auch bei allen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes vor. Um eine namentliche Aufzählung der betroffenen fast 30 Einrichtungen zu vermeiden, soll die Ausnahme in § 341 Abs. 2 HGB abstrakt gefaßt werden. Mit dieser Formulierung sind auch die übrigen bisher in diesem Absatz namentlich genannten Einrichtungen mit einbezogen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 10

(§ 341 k Abs. 2 nach Satz 2 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 10 in § 341 k

Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt werden sollte:

„Der Nachweis, daß dies der Fall ist, obliegt dem Versicherungsunternehmen.“

Begründung

§ 341 k Abs. 2 Satz 2 sieht in bestimmten Fällen für Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der EG oder des Europäischen Wirtschaftsraums Erleichterungen bei der Offenlegung vor. Sofern sich eine Niederlassung weigern sollte, die auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogenen gesonderten Rechnungsunterlagen einzureichen, weil nach ihrer Auffassung ihr Heimatrecht die in Absatz 2 Satz 2 normierten Voraussetzungen für die Erleichterung erfüllt, hat das Registergericht nach § 329 Abs. 1 HGB zu prüfen, ob die Unterlagen vollzählig sind, wenn die Erleichterungen des Absatzes 2 Satz 2 zu Unrecht in Anspruch genommen würden.

Das Gericht müßte im Falle eines auf Antrag eingeleiteten Zwangsgeldverfahrens (§ 341 n Satz 1 Nr. 2 HGB, § 335 HGB) prüfen, ob das ausländische Recht am Sitz der Hauptniederlassung den Kriterien des § 341 k Abs. 2 Satz 2 HGB entspricht. Der Nachweis seines Heimatrechtes sollte dem ausländischen Versicherungsunternehmen auferlegt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

a) Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 330 HGB) und Nr. 10 (§ 341 HGB)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Grundzüge der Rechnungslegung für alle Versicherungsunternehmen einheitlich festgelegt werden, unabhängig davon, ob diese Versicherungsunternehmen dem Anwendungsbereich der EG-Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen. Die Anwendung einheitlicher Rechnungslegungsgrundsätze für alle Versicherungsunternehmen dient der Rechtseinheit und -klarheit sowie der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Bilanzen. Sofern für bestimmte Arten von Versicherungsunternehmen oder für „kleine“ Versicherungsunternehmen einige Vorschriften, z. B. über die Prüfung und Offenlegung, nicht angemessen sind, kann und soll dem durch Befreiungen und Vereinfachungen hinsichtlich *dieser* Vorschriften Rechnung getragen werden.

Hingegen ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß für diese Unternehmen vollständig andere Grundlagen der Rechnungslegung gelten sollen. Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob bestimmte Versorgungseinrichtungen aus dem Anwendungsbereich des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes herausgenommen werden sollten (siehe Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5).

b) Zu Artikel 1 (§ 330 HGB)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

In § 330 Abs. 4 HGB (in der Fassung des Gesetzentwurfs) wird bestimmt, daß in der Rechtsverordnung nach § 330 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 HGB bestimmt werden kann, daß Versicherungsunternehmen, auf die die Richtlinie 91/674/EWG nach deren Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG oder in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 oder 3 oder Artikel 3 der Richtlinie 79/267/EWG nicht anzuwenden ist, von den Regelungen des (neu einzufügenden) Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs ganz oder teilweise befreit werden können, soweit dies erforderlich ist, um eine im Verhältnis zur Größe der Versicherungsunternehmen unangemessene Belastung zu vermeiden.

In der Begründung zum Gesetzentwurf sind hierzu die in Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG in

Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 73/239/EWG sowie Artikel 3 der Richtlinie 79/267/EWG genannten Beitragsgrenzen, abgestellt auf die Beitragseinnahmen in ECU, wieder gegeben. Die betreffenden Versicherungsunternehmen, die diese Schwellenwerte überschreiten, unterliegen nach den Bestimmungen der EG-Versicherungsbilanzrichtlinie zwingend dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Für die Bundesregierung besteht bei Umsetzung der Richtlinie kein Spielraum, diese Grenzen anzuheben und auch größere Versicherungsunternehmen von den EG-rechtlich vorgegebenen Rechnungslegungsvorschriften zu befreien.

Die Bundesregierung wird jedoch, wie in § 330 Abs. 4 HGB (in der Fassung des Gesetzentwurfs) vorgesehen, in der zu erlassenden Rechtsverordnung von der Möglichkeit Gebrauch machen, daß Versicherungsunternehmen, die nicht dem Anwendungsbereich der EG-Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen, von den Regelungen des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs ganz oder teilweise befreit werden, soweit dies erforderlich ist, um eine im Verhältnis zur Größe der Versicherungsunternehmen unangemessene Belastung zu vermeiden. In der Verordnungsermächtigung ist auch vorgesehen, daß diesen Versicherungsunternehmen für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, für die Erstellung von Anhang und Lagebericht und Konzernanhang und Konzernlagebericht ihrer Größe angemessene Vereinfachungen gewährt werden dürfen.

c) Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 330 HGB) und Nr. 10 (§ 341 m HGB)

Die Bundesregierung wird die Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 2

a) Zu Artikel 1 Nr. 01 — neu — (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HGB)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Der Gesetzentwurf sieht in § 341 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 341 a Abs. 1 HGB vor, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Rechnungslegung, deren Prüfung und Offenlegung auf alle Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme der in § 341 Abs. 2 HGB genannten) anzuwenden sind. § 55 Abs. 1 VAG bestimmt hierzu klarstellend, daß Versicherungsunterneh-

men, die nicht Kaufmann sind, für diese Zwecke als Kaufmann gelten. Der Geltungsbereich des Handelsgesetzbuchs insgesamt wird dadurch jedoch nicht verändert. Vielmehr beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf — seinem Zweck, die EG-Versicherungsbilanzrichtlinie umzusetzen, entsprechend — auf Rechnungslegungsvorschriften. Eine Änderung der den Kaufmannsbegriff definierenden Bestimmung des § 1 Abs. 2 HGB ist daher nicht erforderlich.

b) *Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 341 Abs. 1 Satz 1 HGB)*

Die Bundesregierung wird die Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 330 Abs. 4 HGB)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es u. a. — wie zu Nummer 1 Buchstabe a ausgeführt —, einheitliche Regelungen für alle Versicherungsunternehmen zu schaffen. Dazu ist es erforderlich, daß die Vorschriften über die Rechnungslegung einheitlich von dem für Rechnungslegungsvorschriften innerhalb der Bundesregierung federführenden Bundesministerium der Justiz erlassen werden. Gründe, warum für Versicherungsunternehmen, die der Landesaufsicht unterliegen, besondere Rechnungslegungsvorschriften erforderlich sein könnten, sind nicht ersichtlich. Die vorgesehene Regelung entspricht auch der in § 330 Abs. 2 HGB enthaltenen Bestimmung für Kreditinstitute.

Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob zur stärkeren Beteiligung der Länder die Zustimmung des Bundesrates zu der nach § 330 Abs. 1, 3, 4 HGB zu erlassenden Rechnungslegungsverordnung vorgesehen werden soll (siehe Nummer 4).

Zu Nummer 4

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 330 Abs. 3 Satz 3 HGB)

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Änderung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 341 Abs. 2 HGB)

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Änderung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 6

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 341 k Abs. 2 nach Satz 2 HGB)

Die Bundesregierung wird die Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Kosten, Preise

Hinsichtlich der Kosten für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich aus der Gegenäußerung keine Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf. Soweit die Vorschläge des Bundesrates noch weiter zu prüfen sind, kann jedoch erst im Rahmen der weiteren Prüfung ermittelt werden, ob zusätzliche Kosten entstehen werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Vorschläge des Bundesrates keine Belastungen für die Wirtschaft bringen und insoweit auch keine Auswirkungen auf die Versicherungsprämien haben.